



TÄTIGKEITSBERICHT
2014



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht



2014
M. Busmann

Maria Busmann

interpretiert für den Tätigkeitsbericht des ÖRAK die Begriffe Verschwiegenheit, Freiheit (Seite 7) und Unabhängigkeit (Seite 31). Ihre Auseinandersetzungen mit Wissenschaft und Literatur sind persönliche Annotationen einer Pendlerin zwischen Philosophie und Kunst, fragil und gerade deshalb kraftvoll.

Geboren 1966 in Würzburg, Studium der Malerei in Nürnberg (bei H.-P. Reuter) und Wien (Wolfgang Hollegga und Arnulf Rainer), promoviert außerdem in Philosophie (Universität Wien und Universität für angewandte Kunst, Wien), Erwin-Schrödinger Stipendiatin des FWF. www.mariabusmann.org

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!



Dr. Rupert Wolff
Präsident des
Österreichischen
Rechtsanwalts-
kammertages (ÖRAK)

Der erste öffentliche Tätigkeitsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) wurde im Vorjahr von Kolleginnen und Kollegen, von Vertretern der Justiz, von Journalisten und auch von Mandantinnen und Mandanten sehr positiv aufgenommen. Gute Arbeit ist unsere Pflicht. Gute Kommunikation über die gute Arbeit ist die Kür. Beides wollen wir erfüllen. Wir wollen unsere Stellung, unsere Arbeit und unsere Kompetenz dafür einsetzen, nicht nur unseren Klienten zur Durchsetzung ihres Rechts zu verhelfen, sondern auch den Rechtsstaat zu fördern.

Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit in Europa sind wichtig. Sie garantieren den Rechtsfrieden, den Wohlstand und das soziale Verantwortungsbewusstsein in einer Gesellschaft.

Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen jeden Tag dazu bei, diese Faktoren zu erhalten. In den Gerichtssälen unserer Republik, bei Vertragsverhandlungen und Vertragserrichtungen, bei Streit-schlichtungen und nicht zuletzt: Bei der justizpolitischen Mitgestaltung, sowohl in Österreich als auch auf europäischer Ebene.

Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft ist eine wesentliche Grundlage dafür.

Unabhängig von staatlichem Einfluss und nur den Klienten verpflichtet. Das ist die Basis für ein faires Verfahren. Das Recht auf ein faires Verfahren ist wiederum die Grundlage für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine unabhängige, gerechte Justiz und damit ein Friedensfaktor in Europa. Zu einem fairen Verfahren bedarf es neben der anwaltlichen Unabhängigkeit auch des Schutzes der vertraulichen Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Klient. Rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger müssen sich außerdem darauf verlassen können, dass ihr Rechtsanwalt ausschließlich ihre Interessen vertritt. Diese drei Grundprinzipien des Rechtsanwaltes – Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenskollisionen – bilden das Fundament des demokratischen Rechtsstaates, das es stets zu schützen gilt.

Wir Rechtsanwälte waren und sind wesentliche Gestalter einer europäischen Zukunft, die Bürgern und Unternehmen in Europa einen rechtsstaatlichen Standards entsprechenden, rechtssicheren Rahmen bietet. Gerne legen wir Bericht über unsere Tätigkeiten, die ein wichtiger Beitrag zu einem rechtssicheren, lebenswerten, friedlichen und gemeinsamen Europa sind und fordern von den politischen Entscheidungsträgern, die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erhalten bzw zu schaffen.

Frieden und Rechtsstaatlichkeit sind keine Selbstverständlichkeiten. Die Bürger müssen die Rechtsgrundlagen und das gesprochene Recht auch akzeptieren und deren Wert erkennen. Die Justiz, der Staat, Europa braucht das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Dafür arbeiten wir.

RUPERT WOLFF

INHALT

03 VORWORT

05 DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

07 ANWALTSCHAFT UND RECHTSSTAAT

- 08 Rechtsanwälte – Tragende Säule des Rechtsstaates
- 08 Gesetzgebung Österreich
- 16 Gesetzgebung Europäische Union
- 22 Veranstaltungen
- 26 Serviceeinrichtungen und Sozialbilanz
- 29 Wahrnehmungsbericht – Fieberkurve des Rechtsstaates
- 30 Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft an die Politik

31 ANWALTSCHAFT UND STANDESVERTRETUNG

- 32 ÖRAK – Bindeglied und Sprachrohr der Rechtsanwaltschaft
- 32 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
- 37 Umfrage „Zukunft der Rechtsanwaltschaft“
- 42 Kommunikation
- 44 Mitgliedschaften und Beteiligungen
- 47 Statistik
- 51 ÖRAK-Generalsekretariat

- 51 Impressum

52 KONTAKT



DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Vertreter und Berater, die nur ihren Klienten verpflichtet und verantwortlich sind. Sie schützen und verteidigen die Rechte des Einzelnen auch gegenüber dem Staat und setzen diese durch. Das besondere Vertrauensverhältnis der Rechtsanwälte zu ihren Mandanten liegt in der gesetzlich verankerten anwaltlichen Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenskollisionen begründet.

Voraussetzung für die Berufsausübung ist ein abgeschlossenes, rechtswissenschaftliches Studium sowie eine fünfjährige Berufspraxis. Diese umfasst unter anderem eine mehrmonatige Gerichtspraxis sowie mindestens drei Jahre Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt. Ferner müssen künftige Rechtsanwälte vor einer Prüfungskommission des Oberlandesgerichtes die Rechtsanwaltsprüfung ablegen. Erst nach Absolvierung dieser Prüfung und einer positiven Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit kann die Eintragung in die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste erfolgen.

In Österreich gibt es per Stichtag 31. Dezember 2013 5.887 Rechtsanwälte (82 davon sind niedergelassene europäische Rechtsanwälte) und 2.031 Rechtsanwaltsanwärter. Rund 20 Prozent der Rechtsanwälte und 47 Prozent der Rechtsanwaltsanwärter sind Frauen.

Die **neun Rechtsanwaltskammern** sind als Körperschaften öffentlichen Rechts autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen der im jeweiligen Bundesland eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Sie besorgen ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch ihren Ausschuss. Neben ihren Aufgaben, wie der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, Beitragswesen, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Standesangehörigen und Servicetätigkeiten, steht den Rechtsanwaltskammern das Recht zu, Entwürfe von Gesetzen bezogen auf ihr jeweiliges Bundesland zu begutachten. Die Rechtsanwaltskammern und die von den Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Disziplinarräte wachen über die Einhaltung der Berufspflichten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bilden den Präsidentenrat. Dieser besteht derzeit aus: Dr. Thomas Schreiner (Burgenland), Dr. Gernot Murko (Kärnten), Dr. Michael Schwarz (Niederösterreich), Mag. Dr. Franz Mittendorfer (Oberösterreich), Dr. Leopold Hirsch (Salzburg), Mag. Dr. Gabriele Krenn (Steiermark), Dr. Markus Heis (Tirol), Dr. Birgitt Breinbauer (Vorarlberg) und Dr. Michael Auer (Wien). Dem Präsidentenrat obliegt insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Standespolitik und der zu verfolgenden Rechtspolitik.

Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern ist der **Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)**, eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Er ist für die >

ÖRAK-Präsidium

vlnr: Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian,
Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser,
Präsident Dr. Rupert Wolff,
Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum





2014
M. Bussman

RECHTSANWÄLTE – TRAGENDE SÄULE DES RECHTSSTAATES

Rechtsanwälte haben in jedem demokratischen Rechtsstaat eine wichtige Kontroll- und Korrektivfunktion. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) nimmt diese Aufgabe für die Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit wahr. Die Rechtsanwaltsordnung sieht vor, dass der ÖRAK die Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Behörden und die Justiz beobachtet. Dies beinhaltet die Aufdeckung von Missständen und Mängeln sowie die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtspflege und Verwaltung. Darüber hinaus wird jährlich eine Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften von Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft auf ihre Rechtmäßigkeit und Durchführbarkeit überprüft. Die Stellungnahmen zu legislativen Vorhaben auf nationaler und europäischer Ebene sind, wie auch der jährliche Wahrnehmungsbericht, auf der Website des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at / Kammer / Stellungnahmen online abrufbar. Die Rechtsanwaltschaft prägt und fördert damit die Einhaltung und Weiterentwicklung rechtsstaatlicher Standards.

GESETZGEBUNG ÖSTERREICH

Im Berichtszeitraum September 2013 bis August 2014 war der ÖRAK mit 136 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachtetes Beitrag zur Rechtsetzung und werden auf der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at veröffentlicht.

MINDESTSTANDARDS FÜR GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Nach wie vor ist festzustellen, dass in vielen Fällen die Fristen zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen viel zu kurz bemessen sind. Das Bundeskanzleramt hat in einem Rundschreiben vom 2. Juni 2008 darauf hingewiesen, dass den begutachtenden Stellen im Regelfall zumindest eine sechswöchige Frist zur Verfügung stehen soll. Eine Überprüfung der Fristen aller Gesetzesvorhaben, die 2013 eingelangt sind und zu welchen der ÖRAK eine Stellungnahme abgegeben hat, hat ergeben, dass nur in weniger als 14 Prozent der Fälle diese Empfehlung eingehalten wurde. In knapp 16 Prozent der Fälle standen überhaupt nur bis zu zwei Wochen Zeit zur Verfügung. Für die Begutachtung des Entwurfs des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 standen beispielsweise gerade einmal etwas mehr als zwei Wochen zur Verfügung.

Eine sorgfältige Untersuchung der Entwürfe ist innerhalb derart kurzer Fristen nicht möglich – abgesehen davon wird bei bestimmten Vorhaben, wie etwa bei Entwürfen, die gleich als Regierungsvorlage eingebracht werden oder bei Entwürfen, bei welchen nach erfolgter Begutachtung noch umfangreiche inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, im Regelfall gar keine Begutachtung mehr durchgeführt.

Aus Sicht des ÖRAK sollten daher Mindeststandards im Gesetzgebungsprozess eingeführt werden, um ein transparentes Gesetzgebungsverfahren sowie Qualität und Verständlichkeit der Gesetze sicherzustellen: Neben ausreichenden Fristen ist vorzusehen, dass Stellen wie der ÖRAK vorab zu konsultieren sind. Gesetzesvorlagen sollten generell erst nach nachweislicher und umfassender Begutachtung im Nationalrat beschlossen werden und der Nationalrat sollte in jenen Fällen, in denen eine Begutachtung nicht oder in nicht ausreichender Frist erfolgte, die Behandlung eines Gesetzesentwurfes ablehnen. Der ÖRAK fordert daher die Schaffung verbindlicher „Good Governance“-Regeln für den Gesetzwerdungsprozess. Im Rahmen solcher Regelungen wäre auch die Einführung einer Verständigungspflicht angebracht. Diese sollte derart ausgestaltet sein, dass jene Institutionen und Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von nachträglichen Änderungen des ursprünglich zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurfes verständigt werden. Außerdem sollten alle Änderungen in einer Form gekennzeichnet werden, mit der sichergestellt ist, dass jeder Bürger auf der Website des Parlaments nachvollziehen kann, wann und auf wessen Anregung hin die Änderung erfolgte. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Standards sollten Konsequenzen festgelegt werden.

VORRATSDATENSPEICHERUNG

Eine erfreuliche Entwicklung ist im Bereich des Grundrechtsschutzes zu verzeichnen: Im April 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund zweier Vorabentscheidungsersuchen des irischen High Court und des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) für ungültig erklärt (C-293/12 und C-594/12).

Konkret hat der EuGH mit Deutlichkeit festgestellt, dass die Richtlinie einen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz des Privatlebens und der Kommunikation (Art 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und in das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten (Art 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) beinhaltet, der von großem Ausmaß und von besonderer Schwere ist. Bestimmungen, die zu gewährleisten vermögen, dass sich der Eingriff tatsächlich auf das absolut Notwendige beschränkt, seien nicht vorgesehen.

Der VfGH hat daraufhin das unterbrochene Verfahren wieder aufgenommen und Ende Juni 2014 erkannt, dass die österreichischen Bestimmungen zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig sind (G 47/2012 ua). Gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz, so der VfGH, müssten das gelindeste Mittel zur Zielerreichung bilden und in einer Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der mit ihnen verfolgten Ziele verhältnismäßig sein. Diese Anforderungen würden die österreichischen Regelungen in ihrer Zusammenschau nicht erfüllen. Bemerkenswert ist, dass der VfGH dem Gesetzgeber keine Reparaturfrist eingeräumt und die Bestimmungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben hat.

Der ÖRAK, der von Anfang an vehement gegen eine verdachtsunabhängige, flächendeckende Speicherung von Kommunikationsdaten aller Bürger aufgetreten ist, begrüßt diese klare Entscheidung des VfGH.

Ungeachtet dessen bleibt die Forderung des ÖRAK, alle seit dem 11. September 2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission einer Evaluierung zu unterziehen und deren Empfehlungen umzusetzen, aufrecht.

GESETZESBESCHWERDE

Der VfGH erkennt ab 1. Jänner 2015 über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bzw über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung bzw eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels (BGBl I 114/2013). Das bedeutet, ein entsprechender Antrag wird gleichzeitig mit einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung erster Instanz gestellt. Der VfGH kann die Behandlung eines solchen Antrages durch Beschluss ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Im Juni 2014 wurden die einfachgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Gesetzesbeschwerde in Begutachtung geschickt. Wie erwartet waren zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, die in einigen Fällen bloß damit begründet wurden, dass der rasche Abschluss des Verfahrens wünschenswert sei. Ein derart weiter Ausnahmekatalog wirft jedoch gleichheitsrechtliche Bedenken auf, da auch ein Normprüfungsantrag eines Gerichtes die gleiche Verzögerung bewirkt und keiner vergleichbaren Beschränkung unterliegt.

Der ÖRAK warnt vor einer Immunisierung ganzer Verfahren, die dadurch einer Überprüfung entzogen wären. Der Wesensgehalt dieser neuen Rechtsschutzmöglichkeit würde dadurch ausgehöhlt.

AMTSVERSCHWIEGENHEIT

Ein im Frühjahr 2014 sehr intensiv diskutiertes Thema war der Gesetzesentwurf zur „Informationsfreiheit“. Damit möchte sich der Gesetzgeber – so formuliert in den Erläuterungen – von den nicht mehr zeitgemäß erscheinenden Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit verabschieden und das staatliche Handeln transparenter und offener gestalten.

Der ÖRAK hat diese Initiative zur Schaffung einer erhöhten Transparenz in seiner Stellungnahme zwar grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf nicht allen gebotenen Überlegungen und Abwägungen Rechnung trägt und mit den Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) in Einklang zu bringen ist. Auch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht darf nicht unterlaufen werden.

Entgegen dem ursprünglichen Plan, das Gesetz noch vor dem Sommer zu beschließen, wurde bis dato jedoch noch keine Regierungsvorlage eingebracht.

PARLAMENTARISCHER UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

Schon lange hat sich der ÖRAK für eine Reformierung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses stark gemacht und gefordert, dass Untersuchungsausschüsse auch von einer Minderheit der Abgeordneten eingesetzt werden können. Im Juli 2014 konnten sich die fünf Fraktionen auf eine Punktation einigen, die in einem entsprechenden Gesetzesentwurf münden soll. Dieser Gesetzesentwurf soll im September 2014 vorgelegt werden.

Der Punktation zufolge soll künftig ein Viertel der Abgeordneten einen Untersuchungsausschuss einsetzen können. Der Minderheit sollen im Verfahren außerdem Rechte in Zusammenhang mit der Ladung von Auskunftspersonen sowie bei der Anforderung von Beweismitteln zukommen. Für den Fall, dass die Mehrheit die Auffassung vertritt, die angeforderten Beweismittel würden in keinem sachlichen Zusammenhang zum Untersuchungsgegenstand stehen, soll dem VfGH die Funktion einer Streitschlichtungsstelle eingeräumt werden. Bei parlamentsinternen Unstimmigkeiten ist hingegen eine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft geplant. >

STRAFPROZESSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2014

Im Mai 2014 wurde der Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes in Begutachtung geschickt. Der ÖRAK hat dieses Gesetzesvorhaben begrüßt, wurden darin doch einige der wesentlichen Forderungen der Rechtsanwaltschaft zumindest teilweise umgesetzt. Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde am 11. August 2014 mit BGBl I 71/2014 kundgemacht.

Erfreulich sind die mit der Reform eröffneten neuen Möglichkeiten hinsichtlich der Bestellung und Kontrolle von Sachverständigen sowie der Beiziehung von Privatgutachtern. Diese Änderungen stellen zumindest einen Schritt in die richtige Richtung dar. Ausdrücklich begrüßt wird die Wiedereinführung eines zweiten Berufsrichters in Schöffverfahren, wenn auch der Katalog der Delikte, für die er vorgesehen ist, nicht ausreichend ist. Ebenfalls begrüßt wird die Erhöhung der Höchstbeträge für die Festsetzung des Pauschalbeitrages für den Ersatz der Verteidigungskosten nach § 393a StPO bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens in bestimmten Fällen. Damit wird einer langjährigen Forderung der Rechtsanwaltschaft zumindest teilweise (noch immer sind die Höchstbeträge zu niedrig, um in solchen Fällen einen adäquaten Verteidigungskostenersatz zusprechen zu können) Folge getragen.

Massive Kritik hat der ÖRAK an der (Wieder-)Einführung des Mandatsverfahrens geübt. Im Laufe des Gesetzwerdungsprozesses ist es zwar zu Nachbesserungen gekommen, die die Problematik zumindest etwas entschärft haben, der ÖRAK spricht sich angesichts massiver rechtsstaatlicher Bedenken aber weiterhin entschieden gegen das Mandatsverfahren aus.

Folgende weitere Forderungen der Rechtsanwaltschaft sind im gegenständlichen Reformpaket nicht enthalten: Die Stärkung der Beschuldigtenrechte und Sicherstellung einer effektiven Verteidigung durch den Ausbau des rechtsanwaltlichen Journaldienstes sowie die gesetzliche Normierung einer notwendigen Verteidigung bei kontradiktorischen Vernehmungen.

U-HAFT UND STRAFVOLLZUG

Nach dem Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs eines jugendlichen U-Häftlings in der JA Josefstadt im Sommer 2013 entbrannte eine heftige Debatte über Einschlusszeiten, Zellenbelegung und Alternativen zur U-Haft von Jugendlichen. In der Folge wurde vom Justizministerium ein Runder Tisch „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ einberufen. Über Intervention gelang es dem ÖRAK, an diesen Gesprächen teilzunehmen und konnte sich in Folge, vertreten durch Dr. Alexia Stuefer, Rechtsanwältin in Wien, aktiv einbringen.

Als besonderer Fortschritt kann der Vorschlag, die notwendige Verteidigung für Jugendliche auf das gesamte Verfahren zu erweitern (dh Vorverlegung bereits auf die erste polizeiliche Einvernahme), gesehen werden. Weiters werden ab 1. Jänner 2015 die ersten Jugendlichen anstelle der U-Haft in betreuten Wohngruppen untergebracht.

Auch im Hinblick auf die zuletzt diskutierten Probleme im Zusammenhang mit dem Strafvollzug spricht sich der ÖRAK neuerlich für die Schaffung besserer, menschenwürdiger Haftbedingungen aus. Der Bundesminister für Justiz hat den Reformbedarf erkannt und die Umsetzung von Maßnahmen angekündigt (zB Schaffung neuer Planposten und spezieller Einrichtungen für ältere Häftlinge). Vom Bundesminister für Justiz wurde außerdem kürzlich ein rund um die Uhr besetzter Telefondienst in der Vollzugsdirektion eingerichtet, der Rechtsanwälten zur Meldung von Missständen und Problemen im Strafvollzug zur Verfügung steht.

REFORMPROJEKT STGB 2015

Anfang Jänner 2013 hat das Justizministerium eine Projektgruppe eingerichtet, die sich mit einer umfassenden Reform des Strafgesetzbuches auseinandersetzen sollte. Vertreten durch Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum und Dr. Gerald Ruhri, Rechtsanwalt in Graz, hat sich der ÖRAK in zahlreichen Sitzungen intensiv in die Reformdiskussionen eingebracht.

Eine der Aufgaben der Projektgruppe war es, die Differenzierung der Strafraumen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und der Vermögensdelikte einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Der ÖRAK warnt davor, eine ausgewogenere Gestaltung der Strafraumen über eine Erhöhung der Strafraumen bei Delikten gegen Leib und Leben umzusetzen und hat in einer Stellungnahme an das Justizministerium die geplanten, teilweise empfindlichen Erhöhungen kritisiert. Für Herbst ist der Abschlussbericht angekündigt.

SACHWALTERRECHT

Das Sachwalterrecht ist ein nach wie vor intensiv diskutiertes Thema. Der ÖRAK setzt sich schon lange für Verbesserungen ein und hat im April 2014 ein von der im ÖRAK eingerichteten Arbeitsgruppe Sachwalterrecht verfasstes Forderungspapier vorgelegt. Darin werden unter anderem die Abschaffung der zwangsweisen Heranziehung von Rechtsanwälten zur – oftmals unentgeltlichen – Übernahme von Sachwalterschaften, die Streichung der widerlegbaren Vermutung nach § 279 Abs 5 ABGB, die Schaffung eines möglichen Splittings rechtliche Vertretung – Personenfürsorge, eine angemessene Entlohnung und jedenfalls der Ersatz der Baurauslagen aus Amtsgeldern gefordert.

Außerdem fordert der ÖRAK eine Lösung der Umsatzsteuerproblematik (Rechtsanwälte als Sachwalter, die im Gegensatz zu natürlichen Personen hinsichtlich der Entschädigung umsatzsteuerpflichtig sind, dürfen nicht schlechter gestellt sein als sonstige natürliche Personen als Sachwalter), eine Reduzierung der Pauschalgebühr nach TP 7 lit c Z 2 GGG sowie eine Änderung der Kontaktpflicht.

Das Justizministerium arbeitet aktuell an einer umfassenden Reform des Sachwalterrechts. Für den ÖRAK bringt sich Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner, Rechtsanwältin in Graz und Vorsitzende der ÖRAK-Arbeitsgruppe Sachwalterrecht, sowie ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff in diese Arbeiten ein. Mit deren Abschluss ist voraussichtlich 2016 zu rechnen.

FAMILIENGERICHTSHILFE

Mit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 wurde das Institut der Familiengerichtshilfe eingeführt. Dieses soll die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung und der gerichtlichen Verfahren sowie Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des persönlichen Verkehrs verbessern. Seit Juli 2014 steht die Familiengerichtshilfe österreichweit flächendeckend an den Bezirksgerichten zur Verfügung.

Parallel dazu befasst sich seit rund einem Jahr eine Steuerungsgruppe im Justizministerium mit der Weiterentwicklung der Standards der Familiengerichtshilfe. Für den ÖRAK bringen sich Dr. Brigitte Birnbaum, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien, und Dr. Bernhard Fink, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, in der Steuerungsgruppe ein.

GERICHTSPRAXIS

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 111/2010) wurde die Gerichtspraxis von neun auf fünf Monate gekürzt. Gleichzeitig wurden die Bezüge der betroffenen Jungjuristen um 20 Prozent gesenkt. Als Grund wurde die budgetäre Entlastung angeführt. Aufgrund eines Erlasses kann die Gerichtspraxis mittlerweile in einzelnen Fällen um zwei Monate verlängert werden. Diese Entwicklung führte nicht nur zu einer bedauerlichen Verminderung der Praxiszeit bei Gericht im Rahmen der Juristenausbildung, sondern erschwerte auch der Justiz selbst die Rekrutierung geeigneter Richteramtsanwärter und führt zu einem Ausfall von Arbeitskräften. Die Gerichtspraxis dient dazu, Berufsanwärtern Einblick in die Tätigkeit der Gerichte zu verschaffen und Verständnis für die Funktionsweise der Gerichte zu vermitteln, insbesondere für die Unabhängigkeit der Richter, für die Funktions- und Arbeitsweise der Geschäftsstellen und Schreibabteilungen, für die Erledigung des Parteienverkehrs, für das Zustandekommen, den Aufbau und Inhalt richterlicher Entscheidungen usw. Dieses Verständnis und die in der Gerichtspraxis gesammelten Erfahrungen lassen sich nicht in nur fünf Monaten erwerben. Der Beitrag, den ein Rechtspraktikant während der Gerichtspraxis zur Unterstützung der Richter – gerade auch im Zusammenhang mit der Einsparung richterlicher Kapazitäten – leisten kann, entfaltet sich naturgemäß auch in fünf Monaten nicht in derselben Weise wie bei einer Dauer der Gerichtspraxis von insgesamt neun Monaten.

Der ÖRAK wird sich daher weiterhin für eine Rücknahme dieser Maßnahme einsetzen.

GESCHÄFTSBEHELFE DES EXEKUTIONSVERFAHRENS

In der Stellungnahme zur Exekutionsordnungs-Novelle 2014 (BGBl I 69/2014) hat der ÖRAK darauf hingewiesen, dass seitens des BMJ in Übereinstimmung mit der Rechtsanwaltschaft die Dringlichkeit und Sinnhaftigkeit der (Wieder-) Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme in die Geschäftsbehalte des Exekutionsverfahrens im Zuge der Erstellung des Entwurfes nicht nur betont wurden, sondern sich eine, den Anforderungen des Datenschutzes

und der entsprechenden Kontrolle der Abfragenden genügende, Regelung im Ministerialentwurf fand. Diese wurde vor dem Begutachtungsprozess aus dem Entwurf entfernt. Die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme in die Geschäftsbehalte des Exekutionsverfahrens hatte in der Vergangenheit den Effekt, dass eine Vielzahl von Exekutionsverfahren nicht eingeleitet wurden, da die Vertreter der potentiell betreibenden Gläubiger durch die Einsicht erkennen konnten, dass eine Exekutionsführung wirtschaftlich kaum Sinn machen würde bzw. die zu erwartenden Kosten des Exekutionsverfahrens in keiner vernünftigen Relation zu dem zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg des Exekutionsverfahrens stehen würde. Die seit geraumer Zeit bestehende Situation (im Zuge der Zivilverfahrens-Novelle 2009 trat § 73a EO mit 1. April 2009 außer Kraft), dass eine solche Einsichtnahme nicht mehr möglich ist, führt dazu, dass Exekutionsverfahren eingeleitet werden, die für die Verpflichteten eine zusätzliche Belastung bedeuten, dies sowohl in wirtschaftlicher Sicht, wie auch in psychischer und mit den entsprechend ungünstigen Auswirkungen auf die Möglichkeit einer langfristigen Entschuldung. Dazu kommt es deshalb, weil es den betreibenden Gläubigern unmöglich gemacht wird, sich vor Einleitung des Exekutionsverfahrens einen entsprechenden Überblick über die diesbezügliche Situation des Schuldners zu verschaffen. Der volkswirtschaftliche Schaden, der durch dieses gesetzgeberische Versäumnis entsteht, ist mangels gesicherter Zahlen nicht genau bezifferbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass solcherart sinnlos eingeleitete Exekutionen die österreichische Wirtschaft belasten.

Der ÖRAK wird sich daher weiterhin für eine Nachfolgeregelung einsetzen.

DATENSCHUTZ

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) wurden zahlreiche unabhängige Verwaltungsbehörden – darunter auch die Datenschutzkommission – aufgelöst. Gemäß § 61 Abs 9 Datenschutzgesetz 2000 (BGBl I 83/2013, DSG-Novelle 2014) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2013 die Datenschutzbehörde an die Stelle der Datenschutzkommission getreten. Am 1. Jänner 2014 bei der Datenschutzkommission anhängige Verfahren waren nach Maßgabe der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 von der Datenschutzbehörde fortzuführen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Datenschutzbehörde entsprechen jenen der Datenschutzkommission. Schon die Datenschutzkommission hatte mit dem Problem zu kämpfen, dass ihr nicht die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, die notwendig gewesen wären, um ihre Aufgaben als unabhängige Behörde wahrzunehmen. Der ÖRAK hatte dies stets massiv kritisiert und forderte in seiner Stellungnahme zur DSG-Novelle neuerlich, endlich für eine Datenschutzbehörde mit ausreichender Sach- und Personalausstattung zu sorgen, damit diese die ihr zukommenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

UMSETZUNG DER VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE

Am 13. Juni 2014 sind wesentliche Änderungen im Konsumentenschutzgesetz sowie ein neues Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz >

(FAGG) in Kraft getreten (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG, BGBl I 33/2014). Darin sind umfassende Informationspflichten und gravierende Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Pflichten vorgesehen. Diese gelten auch für Rechtsanwälte. Anlass dieser Reform war die notwendige Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher. Die Richtlinie wäre bereits bis Ende 2013 umzusetzen gewesen. Der Ministerialentwurf wurde erst 2014 zur Begutachtung ausgemittelt.

Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme auf eine Reihe von gravierenden Mängeln des Gesetzesentwurfes und die nachteiligen Folgen für die Wirtschaftstreibenden in Österreich hingewiesen. Insbesondere ist es nach Auffassung des ÖRAK sachlich nicht gerechtfertigt, Dienstleister, wie Finanzdienstleister oder öffentliche Amtsträger von den Informationspflichten auszunehmen, Rechtsanwälte, die ebenfalls entsprechenden strengen Berufsregeln unterliegen, durch welche sie gesetzlich zur Unabhängigkeit und umfassenden rechtlichen Aufklärung des Verbrauchers (ihres Klienten) über die rechtliche Tragweite des Vertragsabschlusses verpflichtet sind, hingegen nicht. Auch wenn erfreulicherweise einige Klarstellungen erreicht werden konnten, bleiben wesentliche Kritikpunkte bestehen.

Nähere Informationen über diese Änderungen sind im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

ZUGANG ZUR JUSTIZ

Gerichtsgebühren

Gerichtsgebühren stellen mittlerweile eine Hürde dar, die den Zugang zum Recht erheblich erschwert.

Die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz nach Tarifpost 1 Gerichtsgebührengesetz (GGG) haben sich seit der Euroumstellung im Jahr 2002 mehr als verdoppelt. Die Pauschalgebühren in Exekutionsverfahren nach Tarifpost 4 GGG haben sich seit 2002 nahezu verdoppelt.

Beispiele:

TP 1 – Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz:

Wert des Streitgegenstandes:	€ 36.000,-
Pauschalgebühr im Jahr 2002:	€ 551,-
Pauschalgebühr im Jahr 2014:	€ 1.389,-

TP 4 – Exekutionsverfahren

Wert des Streitgegenstandes:	€ 720,-
Pauschalgebühr im Jahr 2002:	€ 34,-
Pauschalgebühr im Jahr 2014:	€ 60,-

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 111/2010) wurden die Streitwertgrenzen der Tarifposten 1 bis 4 geändert. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass mit der Glättung der Gebührenstufen nach unten „auch ein gewisser – vom Klägerverhalten abhängiger und daher nur schwer einschätzbarer – positiver einnahmenseitiger Effekt zu erwarten sei, der dem ansteigenden Aufwand in Folge erhöhter Komplexität der Zivilprozesse Rechnung tragen soll.“¹

Die Verdoppelung der Gerichtsgebühren, wie in den Beispielen zu TP 1 und TP 4 aufgezeigt, ist mit der „erhöhten Komplexität der Zivil-

prozesse“ aus Sicht des ÖRAK jedenfalls nicht zu rechtfertigen. § 31a GGG legt die Valorisierungsregel für die Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz fest. Danach sind die Gerichtsgebühren vom Bundesministerin für Justiz durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2000 gegenüber der für März 2001 veröffentlichten und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 Prozent geändert hat.

Die letzte Erhöhung aufgrund dieser Valorisierungsregel erfolgte im Herbst 2013 (BGBl II Nr 280/2013) und wurde vom ÖRAK massiv kritisiert.

Auch im Regierungsprogramm für die XXV. Legislaturperiode wurde für den Bereich der Justiz die Evaluierung der Gerichtsgebühren explizit als Maßnahme genannt, um den Zugang zum Recht zu verbessern.²

Bereits im Oktober 2013 wurde ein Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, der darauf gerichtet ist, den Automatismus der Inflationsanpassung bei Gerichtsgebühren zu streichen. Aufgrund der hohen Gebührenlast solle zukünftig eine Abwägung der jeweiligen budgetären Interessen mit den justizpolitischen Interessen im Hauptausschuss des Nationalrates vorgenommen werden. Der Initiativantrag wurde dem Justizausschuss zugewiesen, der die Beratungen zu diesem Thema jedoch bisher noch nicht aufgenommen hat.

Die Gewährleistung des Zugangs zum Recht zählt zu den grundlegenden Aufgaben eines Staates und ist daher auch aus allgemeinen staatlichen Budgetmitteln zu finanzieren und nicht wie derzeit überwiegend aus dem Gebührenaufkommen der rechtsuchenden Bevölkerung. Laut einer Studie des Europarates (CEPEJ – The European Commission for the Efficiency of Justice) weist die österreichische Justiz einen Eigendeckungsgrad von über 110 Prozent auf und liegt damit weit über dem europäischen Durchschnitt von 22 Prozent. Dass die Zahl der Geschäftsfälle im Bereich der Justiz rückläufig ist, wird vom ÖRAK als Indiz dafür gewertet, dass bereits viele Menschen angesichts der stetig steigenden Gebühren davor zurückschrecken, ihre Rechte zu wahren. Gleichzeitig sind die heimischen Justizbehörden im europäischen Vergleich personell massiv unterbesetzt.

Der Zugang zum Recht muss für die Bürger leistbar sein. Dies ist wesentlich für die Erhaltung rechtsstaatlicher Standards und auch ein bedeutender Faktor für die Erhaltung der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort.

Der ÖRAK fordert daher die Senkung der Gerichtsgebühren, die Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten und die Abschaffung des Automatismus bei der Inflationsanpassung.

Für die Umsetzung dieser Forderungen wird sich der ÖRAK auch im kommenden Jahr stark machen.

Grundbuchsgebührenverordnung

Im Jänner 2013 wurde die Grundbuchsgebührennovelle (BGBl I 1/2013) kundgemacht. Im Zuge dieser Novelle haben sich insbesondere hinsichtlich der Plausibilitätsprüfung Probleme ergeben. Nach

¹ Erl RV 981 BgNR XXIV. GP, S 60.

² Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, S 85.

produktiven Gesprächen zwischen dem ÖRAK und dem BMJ konnte man sich auf eine Lösung verständigen.

Die insbesondere im Zusammenhang mit der Plausibilitätsprüfung notwendige Verordnung des Bundesministers für Justiz wurde im Dezember 2013 kundgemacht (BGBl II 511/2013). Die Verordnung legt unter anderem fest, welche Angaben für die Prüfung der Plausibilität der Bezifferung erforderlich sind und welche Bescheinigungsmittel herangezogen werden können. Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, in welchen Fällen die Partei zur Vorlage weitere Bescheinigungsmittel aufgefordert werden kann.

Immobilienvertragssteuer

Auf Betreiben des ÖRAK wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Immobilienvertragssteuer (ImmoEST) mit dem Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl I 22/2012) eine zentrale Auskunftsstelle für Parteienvertreter befristet bis 31. Dezember 2013 eingerichtet. Diese Auskunftsstelle hat sich als notwendiger und zugleich sehr hilfreicher Service zur Unterstützung der Parteienvertreter und zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Besteuerung herausgestellt. Aus diesem Grund hat sich der ÖRAK dafür eingesetzt, dass dieses Kompetenzzentrum für weitere drei Monate, nämlich bis 31. März 2014, weitergeführt wurde.

Sehr erfolgreich sind auch die vierteljährlich stattfindenden Besprechungen im BMF zur ImmoEST. Im Rahmen eines Jour Fixe nehmen Vertreter des BMF, des ÖRAK, der ÖNK und der KWT teil, um gemeinsam Lösungsvorschläge zu Problemen im Zusammenhang mit der ImmoEST zu erarbeiten.

Abgabenänderungsgesetz 2014

Im Begutachtungsentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014 war vorgesehen, dass Wertpapiere als begünstigte Wirtschaftsgüter zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages komplett entfallen sollten. Dies wurde vom ÖRAK in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf strikt abgelehnt. Der Gewinnfreibetrag für selbständig Erwerbstätige war ursprünglich als Ausgleich für die steuerliche Begünstigung des 13. und 14. Monatsgehalts von unselbständig Erwerbstätigen eingeführt worden. Der Entfall von Wertpapieren als begünstigte Wirtschaftsgüter hätte gerade freiberufliche Selbständige unverhältnismäßig schwer getroffen, weil diese – anders etwa als Gewerbetreibende oder Industriebetriebe – aufgrund der Art ihrer Berufstätigkeit nur wenige Anschaffungen beweglicher Wirtschaftsgüter benötigen.

Der ÖRAK hat sich, gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich und den Kammern der Freien Berufe, vehement gegen eine Umsetzung dieses Vorhabens eingesetzt. Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass Wohnbauanleihen als begünstigte Wirtschaftsgüter zur Geltendmachung des Gewinnfreibetrages erhalten bleiben.

Grunderwerbsteuer

Die aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 27. November 2012 zu G 77/12 notwendig gewordenen Neuregelung der Grunderwerbsteuer wurde am 30. Mai 2014 mit BGBl I 36/2014 kundgemacht.

Der ÖRAK hat sowohl in Gesprächen als auch in einem gemeinsamen Brief mit der ÖNK und der KWT Anregungen betreffend die Neufassung des § 6 GrEStG an das BMF übermittelt. Dabei wurde insbesondere auf die Schaffung eines Systems gedrängt, das im Einklang mit den Regelungen zur Bemessung der gerichtlichen Eintragungsgebühr steht.

In weiten Teilen entsprechen die neuen Regelungen den Vorschlägen des ÖRAK. Bedauerlicherweise ist es jedoch im Rahmen des parlamentarischen Prozesses zu einer Einschränkung des Kreises der begünstigten Familienmitglieder gekommen, welcher nun vom GGG abweicht.

Der ÖRAK ist hinsichtlich der Neuregelung und den damit zusammenhängenden Fragestellungen und Problemen in regelmäßigem Kontakt mit dem BMF.

Gebührengesetz 1957

Nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG 1957) unterliegen der Gebühr bestimmte Schriften und Amtshandlungen und bestimmte schriftlich beurkundete Rechtsgeschäfte.

Seit der Euroumstellung im Jahr 2002 wurden die Gebühren für Schriften und Amtshandlungen um ca 10 Prozent erhöht. Diese Erhöhung ist beträchtlich. Insbesondere wenn man bedenkt, dass der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nach dem GebG 1957 keine Gegenleistung gegenübersteht. Hier wirkt der Gesetzgeber selbst als Inflationstreiber.

Der ÖRAK setzt sich daher für eine sachgerechte, an der Leistung der Behörde orientierte, Gebühr für Schriften und Amtshandlungen sowie für die Abschaffung der inflationstreibenden Valorisierung der Tarifposten ein.

Neben den Gebühren für Schriften und Amtshandlungen werden vom ÖRAK auch die Rechtsgeschäftsgebühren besonders scharf kritisiert. Abgesehen von der Entlastung des Bundeshaushalts durch ein Steueraufkommen im dreistelligen Millionenbereich ist die Sinnhaftigkeit von Rechtsgeschäftsgebühren stark zu bezweifeln. Diesen steht keinerlei staatliche Leistung gegenüber.

Es kann nicht im Interesse eines Rechtsstaats sein, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil Bürger bestrebt sind, hohe Rechtsgeschäftsgebühren zu vermeiden. Hier treibt der Gesetzgeber die Bürger in eine gefährliche Zwickmühle. Eheleute, die allfällige Scheidungsfolgen durch einen Ehepakt regeln möchten, müssen für den Ehepakt 1 Prozent vom Wert des Vermögens bezahlen (§ 33 TP 11 GebG 1957) – wer dies nicht tut und dies im Rahmen eines Scheidungsverfahrens klärt, muss hohe Gerichtsgebühren leisten.

Rechtsgeschäftsgebühren sind auch für den Wirtschaftsstandort Österreich ein deutlicher Nachteil und in einem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr zu rechtfertigen. In fast allen europäischen Staaten hat es eine Gebühr für Verträge entweder nie gegeben oder sie wurde längst abgeschafft.

Der ÖRAK spricht sich daher für die ersatzlose Abschaffung von Rechtsgeschäftsgebühren aus.

>

Reform der Gerichtsstruktur

Durch die Bezirksgerichte-Verordnungen 2012 (BGBl II 204/2012, 205/2012, 243/2012) kam es bereits zu den ersten Schließungen von Bezirksgerichten in Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark. Im Lichte der Erkenntnisse des VfGH vom 11. März 2014 (V 4/2014-17 ua) und vom 10. Juni 2014 (V 49/2014-10 ua) zur Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012, in dem der VfGH festgestellt hat, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das Schneidverbot im Sinne des § 8 Abs 5 lit d erster (Halb-)Satz ÜG 1920 verstoßen, wurde auch die ursprünglich für 1. Juli 2014 vorgesehene Zusammenlegung des niederösterreichischen Bezirksgerichts Purkersdorf mit dem Wiener Bezirksgericht Hietzing als aufnehmendem Gericht um zwei Jahre – auf 1. Juli 2016 – verschoben (BGBl I 147/2014).

Nach Ansicht des ÖRAK wird durch die Schließungen von Standorten der Zugang zur Justiz erschwert. Ziel einer umfassenden Reform der Gerichtsstruktur in Österreich muss eine Verbesserung des Zugangs zum Recht sein, wofür aber ein Gesamtkonzept erforderlich ist, das jedoch nicht erkennbar ist. Der ÖRAK fordert deshalb: Schließung der Bezirksgerichte erst nach einer ausführlichen Evaluierung und einem Dialog mit allen Beteiligten.

Der ÖRAK sieht die Bedeutung der kleineren Bezirksgerichte gerade auch in ihrer Funktion zur Wahrung des sozialen Friedens im ländlichen Raum. Die Rechtsanwaltschaft ist jeder Strukturverbesserung gegenüber aufgeschlossen, es darf jedoch nicht zu einer Aushöhlung des Zugangs zum Recht im ländlichen Raum kommen.

Zugang zu Gerichten mit dem Rechtsanwaltsausweis

Seit rund vier Jahren bemüht sich die Rechtsanwaltschaft um ein „Elektronisches Zutrittssystem für Rechtsanwälte“ zu Gerichten. Dabei soll, vergleichbar dem Kontrollsystem für Richter und Staatsanwälte, ein Kontrollsystem etabliert werden, das es dem jeweiligen Rechtsanwalt ermöglicht, mittels seines mit einem zusätzlichen Chip ausgestatteten Rechtsanwaltsausweises, die Kontrollschleuse des Gerichts zu passieren. Durch Entfall von Wartezeiten beim Zutritt in das Gerichtsgebäude sollen Zeitressourcen effizienter genutzt werden können. Ein Pilotbetrieb sollte im Bezirksgericht Salzburg stattfinden. Mit Anfang des Jahres 2012 hätte der Probetrieb starten können, da zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen dafür geschaffen waren. Das Bundesministerium für Justiz lehnte jedoch die Aufnahme des Probetriebes ab. Der ÖRAK wird sich weiterhin für ein solches elektronisches Zutrittssystem einsetzen.

Verhandlungsfreie Zeit

Bereits im Herbst 2011 überreichte der ÖRAK der damaligen Bundesministerin für Justiz eine von mehr als 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unterschriebene Petition zur Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit. Die österreichische Rechtsanwaltschaft forderte in drei Resolutionen (zuletzt bei der Vertreterversammlung im Zuge des Anwaltstages am 28. September 2013 in Klagenfurt) deren Wiedereinführung im Sinne der Regelung vor der ZVN 2002 (BGBl I 76/2002).

Die mit Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 111/2010) erfolgte teilweise Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit und der damit verbundenen

Fristhemmung erweist sich in der Praxis als weiterhin höchst problematisch. Ein Einsparungseffekt ist nicht ersichtlich, ganz im Gegenteil kommt es immer wieder zu aufwendigen Vertagungen, wenn Verhandlungen in den Zeiträumen, die früher verhandlungsfrei waren, angesetzt werden. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind erfahrungsgemäß sowohl Parteien als auch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte und Richter auf Urlaub. Mit der verhandlungsfreien Zeit, die sich zuvor nach den Ferien im Schuljahr gerichtet hatte, waren keine Verzögerungen des Verfahrens verbunden. Die erhoffte Verfahrensbeschleunigung ist deshalb auch ausgeblieben.

Diese Maßnahme verbessert weder den Zugang zum Recht noch führt sie zu Einsparungen. Vielmehr wird dadurch der Aufwand aufgrund zusätzlich erforderlicher Verhandlungstermine, verzögerter Abwicklungen nach der Ferienzeit und zusätzlicher, vorsichtshalber erhobener Rechtsmittel, sogar erhöht. Für viele Rechtsanwälte in Österreich, insbesondere jene, die ihre Kanzlei alleine führen (etwa zwei Drittel der Rechtsanwälte), ist es dadurch kaum mehr möglich, auf Urlaub zu gehen.

Die dem ÖRAK vorliegende Vielzahl an Beschwerden aus der Rechtsanwaltschaft bestätigt die dringende Notwendigkeit der Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit.

Der ÖRAK fordert, die verhandlungsfreie Zeit im Sinne der Regelung vor der ZVN 2002 wiedereinzuführen und spricht sich zudem für eine Ausdehnung derselben auf das streitige Außerstreitverfahren (insbesondere auf den Erbrechtsstreit) aus. Zudem ist mit dem Wegfall der verhandlungsfreien Zeit auch die Hemmung von Rechtsmittelfristen weggefallen, was einem Anfechtungserschwernis gleichkommt. Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens in so genannten streitigen Außerstreitsachen erscheint eine Verlängerung der Anfechtungsfristen daher sachgerecht.

BERUFSRECHT

OBDK Neu

Seit 1. Jänner 2014 geht, bedingt durch die Änderungen im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform, bei der Kollegialbehörden richterlichen Einschlags, darunter auch die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK), unterschiedslos abgeschafft wurden, der Rechtszug in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten sowie einigen anderen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter an den Obersten Gerichtshof (OGH). Der OGH erledigt dabei die ihm zugewiesenen Aufgaben in elf Senaten, welche aus zwei Berufsrichtern und zwei aus dem Anwaltsstand gewählten Richtern (Anwaltsrichtern) bestehen. Der OGH tritt somit funktional im Wesentlichen an die Stelle der OBDK. Der ÖRAK hat sich für diese Nachfolgeregelung eingesetzt, mit welcher insbesondere der Bedeutung der unabhängigen Rechtsanwaltschaft Rechnung getragen wird.

In einzelnen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und in den übrigen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen. Dem Anliegen der Rechtsanwaltschaft, im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung in allen anderen Agenden eine Zuständigkeit des Bundes-

verwaltungsgerichtes vorzusehen, wurde bedauerlicherweise nicht entsprochen.

Das bewährte System der OBDK wurde somit eingebettet in den Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beibehalten. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft dar.

RAO-Novellen

Mit Entscheidung des VfGH vom 11. Juni 2013 (G 31-33/13-9, V20-28/2013-9) wurde in § 24 Abs 3 letzter Satz RAO die Wortfolge „Entsprechendes gilt bei einer im Rahmen einer Plenarversammlung vorgenommenen Abstimmung“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 30. Juni 2014 in Kraft. Die aufgehobene Regelung sah vor, dass die nach § 24 Abs 3 RAO für bestimmte in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer durchzuführende Wahlen vorgesehene unterschiedliche Stimmgewichtung zwischen Rechtsanwälten einerseits und Rechtsanwaltsanwärtinnen andererseits auch bei allen der Plenarversammlung zugewiesenen Abstimmungen zum Tragen kommt.

Am 12. Juni 2014 wurde nunmehr das Budgetbegleitgesetz 2014 (BGBl I 40/2014) kundgemacht, welches ua die Neuregelung des § 24 Abs 3 letzter Satz RAO enthält.

Grundsätzlich wird daran festgehalten, dass bei im Rahmen einer Plenarversammlung vorgenommenen Abstimmungen jeweils zwei Stimmen von Rechtsanwaltsanwärtinnen der Stimme eines Rechtsanwalts entsprechen. Neu ist jedoch, dass Rechtsanwaltsanwärtinnen bei Abstimmungen nach § 27 Abs 1 lit d RAO über die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Kammer und der Beiträge der Kammermitglieder zur Deckung der Ausgaben im Sinne des § 27 Abs 1 lit c RAO sowie der Beschlussfassung über die Umlagenordnung nach § 51 RAO volles Stimmrecht haben.

Darüber hinaus kam es im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 zu einer Änderung des § 53 Abs 2 erster Satz RAO, mit welcher neben einer Beitragshöchst- nunmehr auch eine Beitragsmindesthöhe für die in der Umlagenordnung festzusetzenden Beiträge für die Versorgungseinrichtung für Rechtsanwaltsanwärtinnen von mindestens einem Viertel des von einem Rechtsanwalt tatsächlich zu entrichtenden Beitrages vorgesehen wird.

Die Änderungen traten mit 1. Juli 2014 in Kraft. Der ÖRAK begrüßt diese Änderungen, mit welchen dem Erkenntnis des VfGH entsprechend Rechnung getragen wird.

Änderung der RL-BA

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 23. Mai 2014 eine Änderung der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärtinnen (RL-BA 1977)“ beschlossen, derzufolge der Rechtsanwalt seine Kanzleiangestellten jedenfalls nicht unter € 1.150,- zu entlohnen hat. Aufgenommen wurde auch eine Regelung für Lehrlinge, nach der diese im 1. Lehrjahr mit zumindest € 367,-, im 2. Lehrjahr mit zumindest € 458,- und im 3. Lehrjahr mit zumindest € 605,- brutto (14-mal jährlich) zu entlohnen sind.

Änderung der AHK

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 23. Mai 2014 weiters eine Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) beschlossen.

Die Änderungen umfassen die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen der AHK und der Honoraransätze nach § 9 AHK und Anpassungen im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle.

Die Kundmachungen sowie die konsolidierten Fassungen der RL-BA und der AHK sind auf der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

GESETZGEBUNG EUROPÄISCHE UNION

Der überwiegende Teil der Gesetzgebung hat seinen Ursprung auf europäischer Ebene. Es ist daher für den ÖRAK als Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft von besonderer Bedeutung, dort präsent zu sein, wo Europa gestaltet wird. Sowohl das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, seine Delegationsmitglieder beim CCBE als auch die Vertreter des ÖRAK in dessen Brüsseler Büro stehen in ständigem Informationsaustausch mit Vertretern der europäischen Institutionen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dadurch einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Europa und ist unter der Registriernummer 29642463540-93 im Register der Interessensvertreter der Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen.

EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Der Europäischen Union entgehen jährlich rund 500 Milliarden Euro durch Veruntreuung und betrügerische Handlungen. Zur Verfolgung solcher Aktivitäten hat die Europäische Kommission im Juli 2013 einen Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft präsentiert. Der Kommissionsvorschlag wurde im Jahr 2014 sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat heftig diskutiert. Bisher zeichnet sich keine Einigung hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft ab.

Ende des Jahres 2013 brachten elf Mitgliedstaaten eine Subsidiaritätsrüge gegen den Kommissionsvorschlag ein, woraufhin die Europäische Kommission gezwungen war, ihren Vorschlag nochmals einer Subsidiaritätsanalyse zu unterziehen. Die Europäische Kommission blieb bei der Auffassung, dass der Schutz des EU-Haushalts vor Betrug effektiver auf Unionsebene erreicht werden kann und hielt an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

Der Rat sprach sich dafür aus, eine Behördenstruktur in Form eines Kollegiums nationaler Staatsanwälte gegenüber einer Behördenleitung durch nur einen Staatsanwalt, wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, mehrheitlich zu favorisieren.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung hervorgehoben, dass es grundsätzlich die Initiative zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft begrüßt. Es betonte jedoch, dass es diesem Vorschlag nicht zustimmen könne, solange die Mitgliedstaaten nicht hohe und einheitliche Standards für die Rechte der Verdächtigen und Beschuldigten garantieren könnten. Des Weiteren forderte das Parlament eine genaue Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll nur dann ermitteln dürfen, wenn es um EU-Gelder geht. Außerdem darf – zur Wahrung einer effizienten Verteidigung der Beschuldigten – ein Forum Shopping durch die Staatsanwaltschaft nicht möglich sein. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Europäische Gerichtshof die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft überprüfen kann. Dies waren auch zentrale Forderungen des ÖRAK in seiner dazu abgegebenen Stellungnahme.

Der Vorschlag zur Europäischen Staatsanwaltschaft muss nach

Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig durch alle Mitgliedstaaten im Rat angenommen werden; andernfalls könnten auch mindestens neun Mitgliedstaaten die Europäische Staatsanwaltschaft im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit vorantreiben.

MASSNAHMENPAKET ZUR STÄRKUNG VON VERFAHRENSRECHTEN VON VERDÄCHTIGEN ODER BESCHULDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

Die Europäische Union hat einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung der Stärkung des Rechts auf ein faires Verfahren gemacht, indem die Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 ein umfassendes strafrechtliches Maßnahmenpaket vorgelegt hat. Seit dem 2010 verabschiedeten Stockholm Programm hat die Europäische Kommission zahlreiche Initiativen zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren gesetzt. Zu nennen sind etwa die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen (RL 2010/64/EU), die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren (RL 2012/13/EU) sowie die Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand (RL 2013/48/EU). Ergänzt werden diese Maßnahmen nunmehr durch ein aus drei Richtlinienvorschlägen (Richtlinie über vorläufige Verfahrenshilfe, Richtlinie zum Schutz von Kindern in Strafverfahren, Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung) sowie zwei Empfehlungen (Empfehlung zum Recht auf Verfahrenshilfe, Empfehlung zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen) bestehendes Legislativpaket.

Der Richtlinienentwurf zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung regelt insbesondere das Recht von Beschuldigten, vor ihrer Verurteilung in öffentlichen Erklärungen oder offiziellen Beschlüssen nicht als schuldig dargestellt zu werden. Zudem wird das Aussageverweigerungsrecht, der In dubio pro reo-Grundsatz sowie das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung bekräftigt.

Teil des Pakets ist auch die Richtlinie über besondere Verfahrensgarantien für Kinder sowie eine konkretisierende Empfehlung zu Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen. Kindern soll das unverzichtbare Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand in allen Phasen des Strafverfahrens zustehen. Zudem sollen Angehörigen umfassende Informationsrechte zustehen.

Der Legislativvorschlag zur vorläufigen Verfahrenshilfe sowie die zeitgleich erlassene Empfehlung zur Verfahrenshilfe versuchen den bislang unterschiedlichen Prozesskostenhilfesystemen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und gemeinsame Mindeststandards für Verdächtige und Beschuldigte zu etablieren.

Der ÖRAK unterstützt diese europäischen Initiativen zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren und setzt sich gemeinsam mit dem CCBE für die Etablierung eines einheitlichen Schutzniveaus unter Beachtung der Grundzüge eines fairen Verfahrens in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein. Der ÖRAK hat eine Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung abgegeben und seine Position auch im Rahmen der CCBE-Stellungnahmen zu den Richtlinienentwürfen und Empfehlungen der Europäischen Kommission eingebracht.

VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT

Von der Generaldirektion Justiz wurde im Jahr 2013 eine „Expert Group on European Insurance Contract Law“ eingerichtet, um zu untersuchen, welche Hindernisse für Versicherungsgesellschaften beim Anbieten grenzüberschreitender Versicherungsprodukte vorliegen. Dieser Expertengruppe hat auch Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwältin in Wien und Vorsitzende der Insurance Working Group des CCBE, angehört. Anfang 2014 hat die Expertengruppe zum Versicherungsvertragsrecht ihren Bericht vorgelegt. Im ursprünglichen Berichtsentwurf ist den Rechtsanwälten ein eigenes Kapitel gewidmet worden, das sich mit der Frage beschäftigten sollte, warum es für grenzüberschreitend tätige Rechtsanwälte so schwierig ist, eine Haftpflichtversicherungsdeckung (zu leistbaren Prämien) zu finden. Die Europäische Kommission, die Vertreter der Wissenschaft und der ÖRAK führten dies auf das mangelnde Angebot von Versicherungsprodukten zurück und argumentierten, dass die Probleme versicherungsvertragsrechtlicher Natur seien. Die Versicherungsindustrie hielt dem entgegen, dass vielmehr unterschiedliche Berufsrechtsordnungen und die nationalen Berufsorganisationen die Probleme der Rechtsanwälte bei der Haftpflichtversicherungsdeckung für grenzüberschreitende Dienstleistungen verursachen würden. Angesichts der unterschiedlichen Positionen wurde das ursprünglich eigens den Rechtsanwälten gewidmete Kapitel wieder gestrichen.

Die Europäische Kommission plant eine Konsultation zu dem Thema abzuhalten. Danach soll ein Legislativvorschlag präsentiert werden, dessen Ausgestaltung sich am jüngst verabschiedeten (fakultativen) Europäischen Kaufrecht orientieren dürfte. Der ÖRAK ist über den CCBE und die Vorsitzende der Insurance Working Group eng in die weiteren legislativen Arbeiten der Kommission eingebunden.

EUROPÄISCHES KAUFRECHT

Im Februar 2014 hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für ein fakultatives Europäisches Kaufrecht zugestimmt. Käufer und Verkäufer sollen zukünftig die Möglichkeit haben, für grenzüberschreitende Fernabsatzgeschäfte über Waren oder die Bereitstellung digitaler Inhalte wie Musik, Filme, Software oder Smartphoneanwendungen ein einheitliches EU-weit geltendes Recht zu wählen. Das einheitliche Kaufrecht soll sowohl für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern, als auch für Geschäfte zwischen Unternehmen gelten.

Ziel des Europäischen Kaufrechts ist es nicht, an die Stelle der nationalen Regeln treten, die in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgeprägt sind, sondern ein weiteres Vertragsrechtsregime zu schaffen. Auf freiwilliger Basis kann dann das Europäische Kaufrecht auf grenzüberschreitende Verträge angewandt werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren. Die Mitgliedstaaten sollen allerdings auch die Wahl haben, das Europäische Kaufrecht auch auf inländische Verträge anzuwenden.

Vorgesehen sind neben vorvertraglichen Informationspflichten, einem Widerrufsrecht und Regelungen zur Rückabwicklung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung auch Gewährleistungsrechte. Das Europäische Kaufrecht soll Verbrauchern beispielsweise die freie Wahl zwischen verschiedenen Abhilfemöglichkeiten bieten, wenn sie ein fehlerhaftes Produkt gekauft haben. So sollen Verbraucher die Möglichkeit haben, den Vertrag zu kündigen, auf Ersatz oder Reparatur zu bestehen oder einen Preisnachlass zu verlangen. Bevor das Europäische Kaufrecht jedoch in Kraft treten kann, muss eine Einigung mit dem Rat erzielt werden. Im Rat wird der Vorschlag derzeit allerdings noch kontrovers diskutiert.

VIERTE ANTI-GELDWÄSCHERICHTLINIE

Die Europäische Kommission hat 2013 einen Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung präsentiert. Der Vorschlag geht auf die von der Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2012 veröffentlichten Empfehlungen zurück und soll auf neue Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung reagieren. Zu den wesentlichen Änderungen zählen unter anderem die Aufnahme von Steuerstraftaten in die Liste der Vortaten, die Verschärfung der Sanktionsbefugnisse sowie die engere Zusammenarbeit zentraler Meldestellen. Die Europäische Kommission stellt den risikobasierten Ansatz in den Fokus ihrer Betrachtungen, indem sie Vorgaben sowohl für Risikoidentifizierungs- und bewertung als auch Anpassungen im Hinblick auf vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten macht. Während es die dritte Anti-Geldwäscherichtlinie bisher den Mitgliedstaaten erlaubte, für bestimmte Kategorien von Kunden und Transaktionen generell von der Einhaltung und Vornahme der allgemeinen Sorgfaltspflichten abzusehen, wird den Verpflichteten nunmehr positiv die Durchführung eines Mindeststandards von vereinfachten Sorgfaltspflichten auferlegt. Vereinfachte Sorgfaltspflichten können somit nicht mehr zu einer völligen Befreiung der Verpflichteten von der Identifizierungspflicht führen. >

Die zentrale Forderung des ÖRAK, den Vorschlag der Kommission dahingehend zu ändern, dass Sammelanderkonten von Notaren und anderen Angehörigen von Rechtsberufen nur vereinfachten Sorgfaltpflichten unterliegen sollen, fand Eingang in den Textentwurf des Europäischen Parlaments. Anders als das EU-Parlament sieht der Rat in seiner Ausrichtung jedoch nicht vor, Anderkonten in die Liste der potenziell weniger geldwäscherisikobehafteten Faktoren aufzunehmen. Für Rechtsanwaltskanzleien würde durch diese Änderung gegenüber der dritten Geldwäscherichtlinie ein hoher administrativer Aufwand im täglichen Kanzleigeschäft drohen, auf den der ÖRAK immer wieder hingewiesen hat.

Sowohl der ÖRAK als auch der CCBE wirken gemeinsam darauf hin, dass die vereinfachten Sorgfaltvorschriften für Sammelanderkonten von Rechtsanwälten – während der Trilogverhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Rat im Herbst 2014 – Eingang in den finalen Textentwurf der vierten Anti-Geldwäscherichtlinie finden. Der ÖRAK fordert außerdem weiterhin die Streichung der unverhältnismäßigen Sanktionsvorschriften der Richtlinie. Diese sehen in der nun angenommenen allgemeinen Ausrichtung des Rats, wie auch im Bericht des Parlaments eine Veröffentlichung der Identität der Beteiligten, der Art der nichterfüllten Pflichten und der verhängten Sanktion vor.

REVISION DER VERORDNUNG ÜBER GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN (BAGATELLO)

Das Verfahren zur einfachen Beilegung von geringfügigen Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen wurde 2007 eingeführt, um den Rechtsschutz von Verbrauchern und den Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu stärken. Von März bis Juni 2013 führte die Europäische Kommission eine Konsultation durch, um im November 2013 ihren Änderungsvorschlag der Verordnung 861/2007/EG über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen (BagatellVO) zu präsentieren. Die wesentlichste Änderung des Kommissionsvorschlags ist die Anhebung des Schwellenwerts für „geringfügige Forderungen“ von € 2.000,- auf € 10.000,-. Wie schon in der ursprünglichen „Small-Claims“-Verordnung ist auch im derzeitigen Vorschlag keine zwingende Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgesehen. Außerdem dürfen nach dem Vorschlag die erhobenen Gerichtsgebühren 10 Prozent des Streitwerts nicht überschreiten und soll die Mindestgebühr nicht mehr als € 35,- betragen. Als weitere wichtige Änderung wird die Begriffsbestimmung für „grenzüberschreitende“ Rechtssachen erweitert. Formulare sollen vermehrt elektronisch online zur Verfügung gestellt werden und zudem sollen Tele- und Videokonferenzen zu normalen Instrumenten bei Anhörungen werden.

Der ÖRAK informierte im Rahmen von zahlreichen Gesprächen das Europäische Parlament und das österreichische Justizministerium über seine Bedenken hinsichtlich der unverhältnismäßigen Streitwterhöhung, der überschießenden Ausweitung der Begriffsdefinition „grenzüberschreitend“ und der Einführung einer 10 Prozent-Grenze bei den Gerichtsgebühren.

Dem Europäischen Parlament war es – aufgrund der Wahlen zum

Europäischen Parlament – nicht mehr möglich, einen Bericht zum Kommissionsentwurf zu verfassen. Im Herbst 2014 wird ein vom Rechtsausschuss des Parlaments beauftragter Berichtersteller hierzu eine Stellungnahme abgeben. Die Verhandlungen im Rat sind indes vorangeschritten und es zeichnet sich ab, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten mit einer Anhebung des Streitwerts auf € 10.000,- nicht einverstanden ist. Vielmehr soll die Erhöhung zwischen € 4.000,- und € 6.000,- liegen. In den Diskussionen um die 10 Prozent-Grenze bei den Gerichtsgebühren ist ebenfalls noch kein Konsens möglich. Außerdem spricht sich eine große Mehrheit gegen die Ausweitung der Begriffsdefinition „grenzüberschreitend“ aus und plädiert für eine Beibehaltung der ursprünglichen Definition.

RICHTLINIE GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

Ende des Jahres 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vorgelegt. Ziel dieses Richtlinienvorschlages ist es, durch Schaffung einheitlicher Standards das Vertrauen in den Schutz geistigen Eigentums zu stärken und die Rahmenbedingungen für Innovations-tätigkeiten der Unternehmen zu verbessern. Obwohl der ÖRAK die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission in diesem Bereich prinzipiell begrüßt, ist ein Punkt nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft besonders problematisch. Der Richtlinienentwurf sieht ein System vor, das dem Parteienvertreter die Teilnahme an einer allfälligen Beweisaufnahme ermöglicht, ihm aber gleichzeitig eine Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber seiner Partei auferlegt.

Nach Auffassung des ÖRAK steht ein solches System im Widerspruch zu berufsrechtlichen Treuepflichten des Rechtsanwalts und würde diesen unter Umständen in einen Interessenkonflikt zu der von ihm weiter zu vertretenden Partei bringen oder auch die Evaluierung der Relevanz erlangter Kenntnisse für das Verfahren verhindern.

Der ÖRAK ist daher der Ansicht, dass ein Rechtsschutzmodell zu suchen sein wird, das einerseits den rechtsstaatlichen Prinzipien eines fairen Verfahrens unter Wahrung des Parteigehörs, der Waffen-gleichheit und des Zugangs zu angemessenen Angriffs- und Verteidigungsmitteln entspricht, wobei die Grundprinzipien des Rechts auf einen Rechtsanwalt und des anwaltlichen Berufsrechtes sichergestellt sein müssen, aber gleichzeitig unerwünschter Informationsfluss bzw. Geheimnisoffenlegung zwischen den Parteien verhindert wird. Diesen Punkt hat der ÖRAK unter anderen in seiner abgegebenen Stellungnahme aufgezeigt.

EUROPÄISCHES JUSTIZBAROMETER

Die Europäische Kommission hat im März 2014 die zweite Ausgabe des jährlich erscheinenden EU-Justizbarometers veröffentlicht. Im Mittelpunkt des Justizbarometers stehen Zivil-, Handels-, Insolvenz- und Verwaltungssachen. Da das Justizbarometer auf mehr Wachstum und Beschäftigung abzielt, ist die Strafjustiz nicht enthalten.

Im Gesamtvergleich hat die österreichische Justiz sehr gut abgeschnitten, so liegt sie etwa bei einer Verfahrensdauer von knapp über 100 Tagen bei strittigen Zivil- und Handelssachen – hinter Litauen, Luxemburg und Ungarn – an vierter Stelle. Etwas durchzogener ist die österreichische Bilanz bei der Dauer der Insolvenzverfahren. In dieser Rubrik belegt Österreich – wie bereits im Vorjahr – den sechsten Platz.

Österreich liegt auch bei den Ausgaben für die Gerichtshöfe – gemessen an der Bevölkerungszahl – im Spitzenfeld. Nach Luxemburg (mehr als € 140,-) und Deutschland (etwas mehr als € 100,-) kommt Österreich (mehr als € 90,-). Auch bei der Verwendung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) erreicht Österreich durchwegs Spitzenwerte. Der Anteil der Richter ist bezogen auf 100.000 Einwohner in Slowenien, Kroatien und Luxemburg am höchsten. Österreich befindet sich heuer auf Platz 16 (im Gegensatz dazu im Vorjahr auf Platz 10). Bei der Anzahl der Rechtsanwälte befindet sich Österreich am hinteren Ende der Liste auf Platz 20 (im Vorjahr auf Platz 19). Weniger Rechtsanwälte pro 100.000 Einwohner als in Österreich gibt es unter anderem in Frankreich, Schweden und Finnland.

Verbesserungsbedarf gibt es in Österreich insbesondere in Hinblick auf die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz. Österreich liegt nur auf dem elften Rang. An der Spitze liegen Finnland, Irland und Großbritannien.

INITIATIVEN ZUR AUS- UND FORTBILDUNG VON RECHTSANWÄLTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2013 Mittel zur Durchführung einer Studie über die Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten an den CCBE und das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) vergeben. Die Studie wurde im Juli 2014 veröffentlicht und enthält eine Bestandsaufnahme über die Formen der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten in allen 28 Mitgliedstaaten und einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Harmonisierung der Aus- und Fortbildung im Recht der Europäischen Union. Der ÖRAK war an dem Projekt über den CCBE beteiligt.

Im Juni 2014 hat die Europäische Kommission einen zweitägigen Workshop zu dem Thema „Building upon good practices in European Judicial Training“ veranstaltet, an welchem sowohl Vertreter des ÖRAK, als auch der Anwaltsakademie teilnahmen. Die Europäische Kommission hat sich vorgenommen, in den nächsten Jahren bis zu 700.000 Personen aus den Rechtsberufen im EU-Recht zu schulen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, hat die Kommission ein Drittel ihrer – im Rahmen der Justizförderprogramme für den Zeitraum 2014 bis 2020 zur Verfügung stehenden – finanziellen Mittel, für Justizausbildungs- und Fortbildungsprojekte zweckgewidmet. Außerdem soll das e-Justice Portal zu einem wichtigen Werkzeug für Rechtsanwender ausgebaut werden.

EUROPÄISCHES JUSTIZIELLES NETZWERK

Das Europäische Justizielle Netzwerk (EJN) wurde 2001 vom Rat geschaffen, um

- zur reibungslosen Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug sowie zur Erleichterung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beizutragen,
- zur wirksamen und praktischen Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder geltenden Übereinkünften zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten beizutragen sowie
- ein Informationssystem über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen für die Öffentlichkeit, über die maßgeblichen Rechtsakte und internationalen Abkommen sowie das nationale Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Recht, einzurichten.

Der ÖRAK war an den jeweils in Brüssel abgehaltenen Tagungen der nationalen Kontaktstellen und an der ebenfalls in Brüssel organisierten Jahreskonferenz des EJN vertreten. In diesen Sitzungen war unter anderem die Frage der Überarbeitung des durch die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 eingeführten Europäischen Verfahrens über geringfügige Forderungen sowie die Revision der Brüssel-IIa Verordnung Gegenstand der Diskussionen.

ÜBERARBEITUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Kürzlich hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) dem Rat einen Vorschlag zur Revision seiner Verfahrensordnung übermittelt. Ziel des Vorschlages ist sowohl eine Vereinfachung als auch eine Beschleunigung der Verfahren unter Achtung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens. Die Verfahrensordnung des Gerichts wurde 1991 erlassen und mittlerweile mehrfach geändert, um insbesondere den aufeinanderfolgenden Erweiterungen der Europäischen Union Rechnung zu tragen, dem Gericht die Bearbeitung neuer Streitsachen zu ermöglichen und um die Vorschriften an die Besonderheiten bestimmter Streitsachen anzupassen. Die Struktur der Verfahrensordnung blieb jedoch im Wesentlichen unverändert. Da die Zahl der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen stetig steigt und eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 27 Monaten (46,4 Monate in Wettbewerbsstreitigkeiten) als zu lange angesehen wird, ist eine strukturelle Reform der Verfahrensordnung unerlässlich geworden. Es ist zum einen erforderlich, die Verfahrensvorschriften an die Wirklichkeit der derzeit beim Gericht anhängig gemachten Streitsachen anzupassen und die Effektivität der Tätigkeit des Gerichts – mit den zur Verfügung stehenden Mitteln – weiter zu steigern. Zum anderen müssen Lösungen für Verfahrenssituationen bereitgestellt werden, für die die geltende Verfahrensordnung keine Antworten bereithält. Das EuG schlägt – angesichts der Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten, sich auf eine Erhöhung der Richterzahl des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu einigen – die Einsetzung eines „Weisenrates“ vor, der mit der Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen betraut werden soll.

GMBH – REFORM: SUP – SOCIETAS UNIUS PERSONAE

Die Europäische Kommission legte im Frühjahr 2014 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (COM(2014)212 final) vor, welcher >

die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne jedes Stammkapital (€ 1,- Mindestkapital), ohne jegliches förmliches Eintragungsverfahren sowie der Möglichkeit des Auseinanderfallens von Registerstaat und Staat der tatsächlichen Geschäftsausübung vorsieht.

Der ÖRAK spricht sich prinzipiell für die Erleichterung der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus, erachtet jedoch eine umfassende Überarbeitung des Richtlinienvorschlags für notwendig, da dieser ausreichende flankierende Maßnahmen zum Gläubigerschutz, wie etwa die Verpflichtung zum Aufbau einer entsprechenden gesetzlichen Rücklage sowie ausreichende Maßnahmen zur verlässlichen Überprüfung der Identität des Gründungsgesellschafters, einschließlich des wirtschaftlichen Berechtigten (ultimate beneficial owner) sicherstellt, vermissen lässt. Ebenso kann durch das Auseinanderfallen von Registerstaat und Sitz der Verwaltung die Umgehung nationaler steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher, insbesondere mitbestimmungsrechtlicher, Vorschriften ermöglicht werden.

Der ÖRAK bringt sich auf nationaler sowie auch auf europäischer Ebene in zahlreichen Arbeitskreissitzungen zur Ausarbeitung der Richtlinie ein, um noch entsprechende Verbesserungen zu erreichen.

UGB- ÄNDERUNG DER AKTIONÄRSRICHTLINIE

Die Europäische Kommission legte im Frühjahr 2014 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung vor, der als übergeordnetes Ziel die Stärkung und Verbesserung der Einbeziehung von Eigentümern und Verwaltern von Vermögenswerten in die Unternehmen, in welche sie investieren, vorsieht.

Diese Richtlinie umfasst im Wesentlichen die Schaffung einer besseren Verknüpfung von Vergütung und Leistung der Mitglieder der Unternehmensleitung sowie die Verbesserung der Transparenz und der Überwachung von Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen durch die Aktionäre. Weiterer Inhalt ist die Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Qualität der Beratungsdienste der Berater für die Stimmrechtsvertretung und die Erleichterung der Übermittlung grenzüberschreitender Informationen (einschließlich Abstimmung) entlang der Investitionskette, vor allem durch Identifizierung der Aktionäre. Zudem sollen insbesondere in Bezug auf die grenzüberschreitende Dimension verbindliche Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Ermöglichung der Identifizierung der Aktionäre, Verbesserung der Transparenz und Verstärkung des Einflusses der Aktionäre auf die Vergütung der Unternehmensleitung geschaffen werden.

Nach Ansicht des ÖRAK sind mehr Transparenz bei der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und ein Mitspracherecht der Aktionäre bei der Bezahlung zu begrüßen. Maßnahmen zur Kontrolle von Vermögensverwaltern durch die Eigentümer von Vermögenswerten sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz bei der Beratung für die Stimmrechtsvertretung und Maßnahmen zur

Verschärfung der bestehenden Vorschriften über Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind ebenfalls richtige Überlegungen. Ebenso wird eine Steigerung der Investitionseffizienz durch die Übermittlung von Informationen und Erleichterung der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung und die Ermöglichung der Identifizierung der Aktionäre befürwortet. Entsprechend konnte sich der ÖRAK bei den vorbereitenden Sitzungen im BMJ einbringen.

NOVELLIERUNG DATENSCHUTZ-VO UND DATENSCHUTZ-RL

Mit dem Datenschutzpaket – bestehend aus zwei Legislativvorschlägen – beabsichtigt die Europäische Kommission, den Datenschutz in der Europäischen Union umfangreich zu verbessern. Bei den Vorschlägen handelt es sich einerseits um den Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr generell regeln soll, andererseits um einen Vorschlag für eine Datenschutzrichtlinie betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung.

Mit dem Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung wird beabsichtigt, einen allgemeinen Datenschutzrahmen zu schaffen. Über das Instrument der Verordnung sollen innerhalb der Union künftig einheitliche neue Datenschutzbestimmungen, die missbrauchs anfälligen und für die anwaltliche Verschwiegenheit problematischen Regelungen zum „Recht auf Löschung“ und „Recht auf Datenübertragbarkeit“ eingeführt werden. Im Verordnungsvorschlag war zunächst von einem „Recht auf Vergessen“ die Rede, welches nun in ein „Recht auf Löschung“ geändert wurde und Rechtsanwälte in der Praxis vor große Probleme stellen kann. Fordert ein Mandant im Zuge eines Vertretungswechsels seinen vorherigen Rechtsanwalt zur Löschung aller Daten auf und klagt diesen nach einiger Zeit in haftungsrechtlicher Hinsicht, so besteht für den Rechtsanwalt die Gefahr, die umfassende und lückenlose rechtliche Vertretung des ehemaligen Klienten nicht mehr beweisen zu können. Außerdem sind Rechtsanwälte aufgrund geltender Geldwäschebestimmungen dazu verpflichtet, Daten über ihre Klienten für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.

Neben grundsätzlichen Bedenken gegen die gewählte Rechtsform der Verordnung sind im Verordnungsentwurf ferner die Möglichkeit, den Zugang zu einem effektiven Rechtsbehelf durch die Datenschutzbestimmungen zu blockieren sowie der überzogene Strafrahmen bei Verstößen gegen die neuen Datenschutzbestimmungen zu kritisieren. Der ÖRAK informierte im Rahmen von zahlreichen Gesprächen die Generaldirektion Justiz und das Europäische Parlament über diese Schwierigkeiten und reichte mehrere Änderungsanträge ein, die erfreulicherweise in den Katalog potentieller Kompromissänderungen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments aufgenommen wurden.

Anfang 2014 wurde die Datenschutz-VO mit 621 Für- zu 10 Gegenstimmen (22 Enthaltungen) und die Datenschutz-RL mit 371 Für- zu 276 Gegenstimmen (30 Enthaltungen) im Plenum des Europäischen Parlamentes angenommen. Aller Voraussicht nach werden im Herbst 2014 die Verhandlungen mit dem Rat beginnen. Der ÖRAK hat sich

bisher gemeinsam mit dem CCBE intensiv eingebracht und wird dies auch bis zur endgültigen Fertigstellung des Paketes weiterhin tun.

ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG – ONLINE-STREITBEILEGUNG (ADR UND ODR)

Verbraucher sollen ihre Rechte künftig EU-weit günstig, einfach, schnell und ohne Inanspruchnahme von Gerichten wahren können. Mit der Richtlinie über alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution, ADR-Richtlinie) will der europäische Gesetzgeber im Interesse des europäischen Binnenmarktes erreichen, dass Unternehmer und Verbraucher Streitigkeiten in allen Mitgliedstaaten – auch grenzüberschreitend – außergerichtlich beilegen können. Durch die Verordnung über Online-Streitbeilegung (Online Dispute Resolution, ODR-Verordnung) soll daneben die Online-Streitbeilegung gefördert werden.

Zu diesem Zweck haben das Europäische Parlament und der Rat im Mai 2013 die ADR-Richtlinie 2013/11/EU und die ODR-Verordnung 524/2013 verabschiedet.

Laut ADR-Richtlinie soll es künftig bei inländischen und grenzüberschreitenden Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zwischen einem Verbraucher und einem in der EU niedergelassenen Unternehmer möglich sein, sich an eine Stelle für außergerichtliche Streitbeilegung zu wenden. Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihrer Verpflichtung dadurch nachzukommen, dass sie entweder auf bereits bestehende, gut funktionierende, Stellen zurückgreifen und gegebenenfalls deren Zuständigkeit ausweiten oder dadurch, dass sie die Einrichtung neuer außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen vorsehen.

Die in der ODR-Verordnung geplante Online-Streitbeilegung ist eine spezielle Methode der außergerichtlichen Streitbeilegung, welche nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Streitparteien in unterschiedlichen Mitgliedstaaten wohnen oder niedergelassen sind und die Streitigkeit aus einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag resultiert. Im Mittelpunkt der ODR-Verordnung steht die Schaffung einer – von der Europäischen Kommission betriebenen – kostenlosen, interaktiven Internetseite, die in allen Amtssprachen zugänglich sein und Informationen über außergerichtliche Streitbeilegung enthalten soll. Aufgabe der Online-Plattform ist es, den Streitparteien dabei zu helfen, eine für ihre Streitigkeit geeignete Streitbeilegungsstelle zu finden.

Die ADR-Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten bis 9. Juli 2015 Zeit für die Umsetzung einheitlicher Standards auf dem Gebiet alternativer Streitschlichtungs- und Beilegungsverfahren. Die ODR-Verordnung gilt prinzipiell ab 9. Jänner 2016.

VERANSTALTUNGEN

Neben traditionellen Fixpunkten, wie der „Europäischen Präsidentenkonferenz“ in Wien und dem „Anwaltstag“, der jedes Jahr in einem anderen Bundesland stattfindet, veranstaltet der Österreichische Rechtsanwaltskammertagungen zu justizpolitisch und standesrechtlich relevanten Themen. Ziel ist es, Initiativen zum Erhalt und Ausbau des Rechtsstaates zu setzen und standespolitisch bedeutende Materien zu thematisieren.



Festliche Eröffnung im Wappensaal des Klagenfurter Landhauses



Podiumsdiskussion: Rupert Wolff mit Bernhard Fink, Barbara Cecil Prasthofer-Wagner, Elisabeth Scheuba, Johannes Heinrich und Elisabeth Rech (vlnr)

ANWALTSTAG

26. – 28. September 2013 in Klagenfurt

Zahlreiche Gäste aus Justiz, Politik, Wirtschaft und vor allem Anwaltschaft besuchten die jährliche Fachtagung der Rechtsanwälte, die im Vorjahr im Wappensaal des Klagenfurter Landhauses stattfand. Eröffnet wurde der Anwaltstag von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff und Gastgeber Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Nach den Festansprachen von Justizministerin Univ.-Prof. Mag. Dr. Beatrix Karl, Wirtschaftskammerpräsident

Dr. Christoph Leitl und Univ.-Prof. Dr. Gerhard Baumgartner fand am Nachmittag eine Podiumsdiskussion zum Thema „Grundrechte im Rechtssystem“ statt, bei der insbesondere die Schwerpunkte Gesetzesbeschwerde, Sachwalterrecht, Pflichtteilsrecht, das Rechtsmittelverfahren im Strafrecht sowie das Gebührenthema behandelt wurden. (Informationen sowie Fotos des Anwaltstages finden Sie auf www.anwaltstag.at)

ENQUETE

Neuregelung im Adoptionsrecht, 25. April 2014

In Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien veranstaltete der ÖRAK am 25. April 2014 eine hochkarätig besetzte Enquete zum Thema „Neuregelung im Adoptionsrecht“.

Nach einer kurzen Einführung durch Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud fanden zwei Diskussionsrunden, moderiert von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff, statt. In der ersten Runde diskutierten Familienrichterin Mag. Doris Täubel-Weinreich, SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein (BMJ), HOSI-Obmann Christian Högl und Dr. Bernhard Fink, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, über den Rechtsrahmen und bisherige Erfahrungen. Die zweite Runde widmete sich mit SPÖ-Justizsprecher RA Dr. Johannes Jarolim, FPÖ-Justizsprecher Notar Mag. Harald Stefan, Grünen-Justizsprecher Mag. Albert Steinhauser und NEOS-Menschenrechtssprecher Dr. Nikolaus Scherak politischen Perspektiven.

Nikolaus Scherak (NEOS), Albert Steinhauser (Grüne), ÖRAK-Präsident Rupert Wolff, Harald Stefan (FPÖ), Johannes Jarolim (SPÖ) (vlnr)



40 JAHRE ÖRAK

Festveranstaltung im Kursalon Wien

Im Februar 1974 fand die konstituierende Sitzung des ÖRAK als bundesweite Dachorganisation der Rechtsanwälte in Wien statt. Vier Jahrzehnte später ist der ÖRAK als Hüter der Rechtsstaatlichkeit und der Grund- und Freiheitsrechte nicht mehr wegzudenken. Eine Entwicklung, die notwendig gewesen und noch längst nicht abgeschlossen sei, wie ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff im Rahmen einer Festveranstaltung zum 40-jährigen Jubiläum am 23. Mai 2014 im Kursalon Wien betonte.

Bei der 40-Jahr-Feier fanden sich 180 Gäste, darunter zahlreiche prominente Gratulanten, aus dem In- und Ausland ein. Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer unterstrich in seiner Ansprache die große Bedeutung der freien Rechtsanwaltschaft für den Rechtsstaat. Der ÖRAK sei eine durchschlagskräftige Interessensvertretung und sehr aktiv in der Gestaltung der Rechtsordnung. Er erinnerte auch an den jährlichen Wahrnehmungsbericht des ÖRAK, in dem Mängel der Rechtspflege aufgezeigt werden.

Justizminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter attestierte dem ÖRAK, zu einem „Garanten des österreichischen Rechtsstaates“ geworden zu sein, der aus dem juristischen Leben und der rechtsstaatlichen Diskussion nicht mehr wegzudenken sei. Immer wieder gebe er dem Gesetzgeber wichtige Impulse und sei „gewissermaßen auch zu einem Motor der Rechtsentwicklung“ geworden.

Kursalon Wien



Bundespräsident Heinz Fischer, ÖRAK-Präsident Rupert Wolff, Bundesminister für Justiz Wolfgang Brandstetter (vlnr)



Großer Andrang bei der Jubiläumsfeier des ÖRAK



Festredner Rudolf Taschner



OGH-Präsident Eckart Ratz



42. Europäische
Präsidentenkonferenz
im Festsaal des Palais Ferstel

42. EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ

27. Februar – 1. März 2014 in Wien,

„Datenleak – Wie reagiert der Rechtsstaat?“

Um die 250 Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationaler Anwaltsverbände waren bei den diesjährigen „42. Wiener Advokatengesprächen“ von 27. Februar bis 1. März vertreten. Traditionell lud der ÖRAK in das Wiener Palais Ferstel zu Impulsvorträgen und Diskussionen. Im Mittelpunkt stand das Thema „Datenleak – Wie reagiert der Rechtsstaat?“. Zahlreiche Experten beleuchteten in spannenden Referaten unterschiedliche Aspekte: James MacGuill, Vorsitzender des Criminal Law Committee des CCBE, Dr. Thilo Weichert, Landesbeauftragter für Datenschutz im Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Mag. Max Schrems, Gründer des Vereins europe-v-facebook.org, Dr. Gert R. Polli, ehemaliger Direktor des Österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und Mag. Dimitrios Droutsas, Abgeordneter im Europäischen Parlament und ehemaliger Außenminister Griechenlands. Nach Empfängen im Bundeskanzleramt, der Hofburg und dem Bundesministerium für Justiz, bildete der Juristenball in der Wiener Hofburg den traditionellen Abschluss der Konferenz. (Informationen sowie Fotos der Konferenz finden Sie auf www.e-p-k.at)



Congress Centrum Alpbach

BESUCHE BEI INTERNATIONALEN VERANSTALTUNGEN

Vertreter des ÖRAK haben im vergangenen Jahr an zahlreichen, internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

- Europäisches Forum Alpbach
- ELI General Assembly „The European Law Institute Austrian Hub“
- Slovene Lawyers Days 2013
- 130 Jahre Rechtsanwaltskammer Bosnien-Herzegovina
- CEEBA Anniversary Meeting 2013
- Meeting of the Bar Presidents of Central and Eastern Europe
- Europäischer Abend des DAV
- Gesprächsrunde der Präsidenten aus Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und der Schweiz
- 6. Jahrestagung der Tschechischen Rechtsanwälte
- Internationale Berliner Anwaltstage
- RIAD Congress
- Rentrée du Barreau de Paris 2013 – Opening of the Paris Bar 2013
- Opening of the Legal Year 2014
- Festivity of Sant Raimon of Penyafort 2014
- Legal Profession Day, 152nd Anniversary of Bar Association of Serbia
- 32nd Croatian Lawyers Day
- Israel Bar Association Meeting 2014
- 9th Annual Bar Leaders' Conference
- 65. Deutscher Anwaltstag 2014
- Polnischer Anwaltstag/Legal Advisers

RECHTSGESPRÄCHE

Europäisches Forum Alpbach, 20./21. August 2014

Auch in diesem Jahr beteiligte sich der ÖRAK aktiv an den Rechtsgesprächen, die im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach ausgerichtet wurden. Diese widmeten sich im Diskurs mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Justiz und Politik rechtspolitischen Themen aus zivil-, straf- und verfassungsrechtlicher Perspektive. Im Mittelpunkt der Diskussionen und Vorträge stand heuer das Thema „Erfahrungen mit dem Recht – Öffentlichkeit als Wert?“



Panel zum Thema „Wall Street vs. Rule of Law“ mit Ferdinand Kirchhof, Irmgard Griss, Kurt Bayer und Christian Jauk (vlnr)

Das neue ÖRAK-Büro,
Wollzeile 1-3, 1010 Wien



ERÖFFNUNG DES NEUEN ÖRAK-BÜROS

Anlässlich der Übersiedlung des ÖRAK in sein neues Büro in der Wollzeile 1-3, 1010 Wien, lud das Präsidium des ÖRAK am 16. Jänner 2014 zur feierlichen Eröffnung der neuen Repräsentanz der österreichischen Rechtsanwälte. ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff begrüßte zahlreiche Gäste, darunter auch Dompfarrer Mag. Toni Faber, der die Räumlichkeiten segnete und vor allem den sozialen Einsatz der Rechtsanwälte für die rechtsuchende Bevölkerung, der wesentlich zum sozialen Frieden und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitrage, würdigte.



Dompfarrer Toni Faber bei der Büroeröffnung



ÖRAK-Präsident Rupert Wolff übergibt die Ehrenzeichen an Constanze Kren und Irmgard Griss

EHRUNGEN

Irmgard Griss, Constanze Kren und Peter Wrabetz

Im Rahmen eines festlichen Abendessens im Wiener Palais Pallavicini am 8. November 2013 wurden Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss, Präsidentin des OGH iR, sowie Dr. Constanze Kren, Sektionschefin im BMJ iR, in Würdigung ihrer Verdienste von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff mit dem Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft ausgezeichnet.

Der ÖRAK ehrte somit zwei Pionierinnen der heimischen Justiz. Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss war von 2007 bis 2011 als erste Frau Präsidentin des OGH und prägte in dieser Funktion die Rechtsstaatlichkeit. Dr. Constanze Kren wiederum konnte als erste weibliche Sektionschefin des Bundesministeriums für Justiz eine Vorreiterrolle für Juristinnen einnehmen.

Prof. Dr. Peter Wrabetz, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien iR und Generalsekretär des ÖRAK iR, wurde am 14. Oktober 2013 mit dem Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwälte für seine jahrzehntelangen Verdienste ausgezeichnet.

EHRUNGEN

Peter Fichtenbauer und Josef Azizi

Ebenfalls für ihre langjährigen Verdienste mit dem Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft ausgezeichnet wurden Volksanwalt em RA Dr. Peter Fichtenbauer und Hon.-Prof. MMag. Dr. Josef Azizi, Kammerpräsident am Gericht der Europäischen Union iR. Die Verleihung fand im Rahmen eines Festbanketts anlässlich der Europäischen Präsidentenkonferenz am 28. Februar 2014 im Wiener Palais Pallavicini statt.



Josef Azizi und Peter Fichtenbauer (vlnr)

SERVICE-EINRICHTUNGEN UND SOZIALBILANZ

Rechtsanwälte haben im Jahr 2013 rund **38.000 Bürger** unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der Rechtsanwältliche Journaldienst für festgenommene Beschuldigte sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund **5.900 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** in der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern. Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt über **36 Millionen Euro**. Die österreichischen Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten und zum Wohle der Allgemeinheit.

VERFAHRENSHILFE

Im Jahr 2013 erfolgten österreichweit **22.975 Bestellungen** von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (15.642 in Strafsachen / 7.333 in Zivilsachen). Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2013 bei über **36 Millionen Euro**.

Verfahrenshilfestatistik 2013

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	655	€ 1.134.878,17
Kärnten	1.110	€ 1.840.088,34
Niederösterreich	3.482	€ 4.614.133,25
Oberösterreich	2.785	€ 4.017.258,69
Salzburg	1.456	€ 2.772.049,67
Steiermark	2.766	€ 5.226.115,63
Tirol	1.824	€ 3.332.236,23
Vorarlberg	976	€ 1.803.459,35
Wien	7.921	€ 11.836.448,49
Gesamt	22.975	€ 36.576.667,82

RECHTSANWÄLTLICHER JOURNALDIENST – FESTNAHME NOTRUF

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens und hat gem § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Um diesem Recht genüge zu tun, hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BMJ einen rechtsanwältlichen Journaldienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet: den Festnahme Notruf. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung etc. Über den Festnahme Notruf unter der kostenfrei erreichbaren Telefonnummer **0800 376 386**, die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und die am 1. Juli 2008 ihren Betrieb aufgenommen hat, kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und

werden mit einem Stundensatz von € 100,- zzgl USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes erstellt der ÖRAK laufend aktualisierte Listen, aus denen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwälte in einem Sprengel gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Insgesamt haben bisher 530 Rechtsanwälte ihre Bereitschaft bekundet, am Festnahme Notruf teilzunehmen und sich in diese Listen eintragen zu lassen. Bisher erfolgten über den Festnahme Notruf **2.925 Kontaktaufnahmen** (Stand Juli 2014).

Zusätzlich besteht bei einigen Rechtsanwaltskammern ein auch für andere Fälle zur Verfügung stehender Journaldienst, der sicherstellt, dass in dringenden Angelegenheiten auch außerhalb der gewöhnlichen Bürostunden, an Wochenenden und Feiertagen ein Rechtsanwalt telefonisch erreicht werden kann. Mitgewirkt haben hierbei im Jahr 2013 in:

Oberösterreich	50 Rechtsanwälte
Steiermark	147 Rechtsanwälte
Wien	25 Rechtsanwälte

ERSTE ANWÄLTICHE AUSKUNFT

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahre 2013 **mehr als 14.000 Ratsuchende** von über 1.000 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	k.A.	ca 400
Kärnten	178	890
Niederösterreich	257	ca 4.500
Oberösterreich	163	2.072
Salzburg	48	726
Steiermark	202	914
Tirol	53	527
Vorarlberg	70	250
Wien	141	3.863
Gesamt	1.112	14.142

ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden Rechtsauskünfte jeweils kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung. Insgesamt haben hierbei mehr als 80 Rechtsanwälte mitgewirkt.

BERATUNG UND VERTRETUNG VON MINDERJÄHRIGEN GEWALT- UND MISSBRAUCHSOPFERN, VERBRECHENSOPFERBERATUNG UND WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die **kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsoffern** durchgeführt. Einige Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt, **unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen minderjähriger Gewalt- und Missbrauchsoffer** zu übernehmen.

Das Service der **Verbrechensopferberatung** durch Rechtsanwälte wird ebenfalls in einigen Bundesländern angeboten.

Daneben bestehen weitere Serviceeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern, wie eine **Mediationsrechtsberatung** und zum Beispiel das **Klientenservice** in Wien. Im Rahmen des Klientenservice wird unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt beraten.

TREUHANDBUCH

Um höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, führen die Rechtsanwaltskammern anwaltliche Treuhandbücher über die von Rechtsanwälten vertraglich übernommenen Treuhandschaften. Die Rechtsanwaltsordnung verpflichtet jeden Rechtsanwalt eine von ihm übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich auszuüben und grundsätzlich ab einem Treuhanderlag von über € 40.000,- bzw wenn eine Sicherung in einer Treuhandeinrichtung gesetzlich angeordnet ist, über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln.

Informationen zu den Treuhandeinrichtungen und dem Versicherungsschutz sind bei den Rechtsanwaltskammern erhältlich.

SCHIEDSGERICHTE

Seit 2002 gibt es in allen Rechtsanwaltskammern Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen. Private Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln – mit einem Schiedsverfahren – wird national und international gesehen immer wichtiger. Die Vorteile für die Klienten liegen auf der Hand, denn Schiedsverfahren sind in besonderem Maß geeignet, Auseinandersetzungen möglichst schnell, kostengünstig und kompetent im Einzelfall zu bereinigen und führen auch zu einer Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit.

TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Bis 4. September 2014 wurden insgesamt **64.926 letztwillige Anordnungen** registriert.

PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

Bis 4. September 2014 wurden dort **5.518 Patientenverfügungen** registriert.

RECHTSANWALTSVERZEICHNIS UNTER WWW.RECHTSANWAELTE.AT

Unter dem Link www.rechtsanwaelte.at haben Bürger die Möglichkeit, im online Rechtsanwaltsverzeichnis Rechtsanwälte in ganz Österreich zu suchen. Die Suchkriterien Name, Ort, Bundesland/Sprengel, Fremdsprache und Tätigkeitsgebiet ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Das Rechtsanwaltsverzeichnis ist tagaktuell. Neueintragungen und Änderungen zu bestehenden Rechtsanwaltsdaten finden darin aufgrund der Eintragungen der zuständigen Rechtsanwaltskammern laufend Eingang. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht im neu strukturierten Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at die Möglichkeit, bestimmte Daten (zB Telefonnummer, E-Mail Adresse, Kontoverbindung/IBAN und BIC, Tätigkeitsgebiete etc) selbst zu warten. Ebenso können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre individuelle Pension nach dem Teil A zu einem bestimmten Stichtag berechnen.

FIND-A-LAWYER

Auf dem Europäischen Justizportal unter <https://e-justice.europa.eu/> können Bürger voraussichtlich ab Herbst 2014 über das Suchportal „Find-A-Lawyer“ Rechtsanwälte aus jenen europäischen Staaten finden, die am Projekt teilnehmen. Die Suchkriterien, wie Land, >

Titel, Sprache sowie 20 Tätigkeitsgebiete, ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Der ÖRAK beteiligt sich neben einer Reihe anderer nationaler Rechtsanwaltsorganisationen an diesem Portal.

ANWALTliches URKUNDENARCHIV

Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv **Archivium** bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Bis Juli 2014 wurden insgesamt **2.226.751 Urkunden** im Archivium gespeichert.

TRUSTNETZ

Seit Jahren sind Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten und einige andere Berufsgruppen, die im Interesse ihrer Klienten, Patienten oder Informanten einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, einer schleichenden Aushöhlung ihrer Berufsgeheimnisse ausgesetzt. Die Rechtsanwaltschaft setzt sich gegen diese Tendenz mit aller Entschiedenheit zur Wehr – sei es auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene.

Auf diese Herausforderungen hat der ÖRAK reagiert und gemeinsam mit WKÖ und Notariatskammer ein sicheres, verschlüsseltes und vertrauliches elektronisches Kommunikationsnetz entwickelt: „TrustNetz“. Dadurch lässt sich nicht nur Überwachung und Betriebsespionage vorbeugen, sondern auch der Workflow auf Seiten beider Kommunikationspartner verbessern. Das schafft nicht zuletzt auch einen entscheidenden Standortvorteil für Österreich.

Technisch funktioniert das System durch Koppelung des in jeder Rechtsanwaltskanzlei zur sicheren Kommunikation mit den Gerichten verwendeten Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit der E-Zustellung der Wirtschaftskammer. Klienten können sich mittels Bürgerkarte oder digitaler Handysignatur zum „TrustNetz“ anmelden, zB unter www.postserver.at. Rechtsanwälte sind durch ihre Teilnahme am ERV bereits automatisch an „TrustNetz“ angebunden.

Beide Kommunikationspartner können via „TrustNetz“ ohne Medienbruch und zusätzlichen Aufwand verschwiegen, sicher und nachweislich miteinander kommunizieren. Die Kosten, die pro Nachricht anfallen, sind jeweils vom Absender zu tragen und liegen bei € 0,95 bzw € 1,- (jeweils zzgl USt), ungeachtet der Dateigröße.

Weitere Informationen zu den Serviceangeboten der Rechtsanwaltskammern und des ÖRAK finden Sie unter www.rechtsanwaelte.at.

WAHRNEHMUNGSBERICHT – FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES

Am 10. Dezember 2013, dem internationalen Tag der Menschenrechte, wurde der 40. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2013 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert.

Der jährlich erscheinende Wahrnehmungsbericht ist als „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ein wichtiger Beitrag zur Visualisierung und zur Korrektur von Missständen in der Rechtspflege und Verwaltung. Darin wird aufgezeigt, wo Justiz, Verwaltung, aber auch an der Gesetzgebung beteiligte Stellen Verhaltensweisen zeigen, die vermeidbar, verbesserungswürdig oder nicht akzeptabel sind. Vom Verhalten einzelner Richter bis hin zu strukturellen Mängeln im Gerichtsbetrieb und politischen Fehlentwicklungen werden zahlreiche Kritikpunkte über das Jahr zusammengetragen, vom ÖRAK ausgewertet, veröffentlicht sowie dem Justizministerium und den zuständigen Stellen vorgelegt. Ebenso wie der Tätigkeitsbericht ist der Wahrnehmungsbericht 2013 erstmals im neu gestalteten Layout erschienen.

Die Präsentation des 41. Wahrnehmungsberichtes ist für das Frühjahr 2015 geplant.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, ihre Wahrnehmungen über Mängel und Missstände im Bereich Justiz und Verwaltung an den ÖRAK oder ihre Rechtsanwaltskammer zu übermitteln.

Der ÖRAK-Wahrnehmungsbericht ist unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.



ÖRAK-Vizepräsidenten Marcella Prunbauer-Glaser und Josef Weixelbaum bei der Pressekonferenz



Das ÖRAK Präsidium anlässlich der Präsentation (vlnr): VP Armenak Utudjian, Präsident Rupert Wolff, VP Marcella Prunbauer-Glaser und VP Josef Weixelbaum



Wahrnehmungsbericht – Die Fieberkurve des Rechtsstaates

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE DER RECHTSANWALTSCHAFT AN DIE POLITIK

Eine der zentralen Aufgaben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages besteht in der justizpolitischen Mitgestaltung im Sinne der Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Der Wahrnehmungsbericht, der Beitrag im Rahmen der Gesetzgebung, die Organisation verschiedener Veranstaltungen sowie die Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft im Dienste der Gesellschaft, wie etwa in Form der Verfahrenshilfe oder der kostenlosen Ersten Anwaltliche Auskunft, ermöglichen der Anwaltschaft, Rückschlüsse auf die Situation des Rechtsstaates zu ziehen und sind stete Denk- und Diskussionsgrundlage der Sitzungen in den Gremien des ÖRAK – in den Arbeitskreisen, im Präsidium, dem Präsidentenrat sowie in der Vertreterversammlung.

Daraus ergeben sich klare Schlüsse, die wiederum zur Ausgangslage für politische Prozesse werden. Etwa für Empfehlungen der Anwaltschaft zur Verbesserung behördlicher Abläufe, aber durchaus auch für Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwälte an die Politik. Dass aus diesen Empfehlungen schließlich auch Veränderungen zum Besseren werden, ist die stete Herausforderung, aber auch langfristige Aufgabe des ÖRAK.

Ziel der Rechtsanwaltschaft ist es, durch Engagement und stetige, konstruktive Kritik, Überzeugungsarbeit zu leisten und damit den Rechtsstaat Österreich zu schützen und weiter auszubauen.

Folgende Verbesserungsvorschläge wurden in Form einer **Resolution** im Rahmen der Vertreterversammlung am 28. September 2013 in Klagenfurt einstimmig von den Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) gefasst:

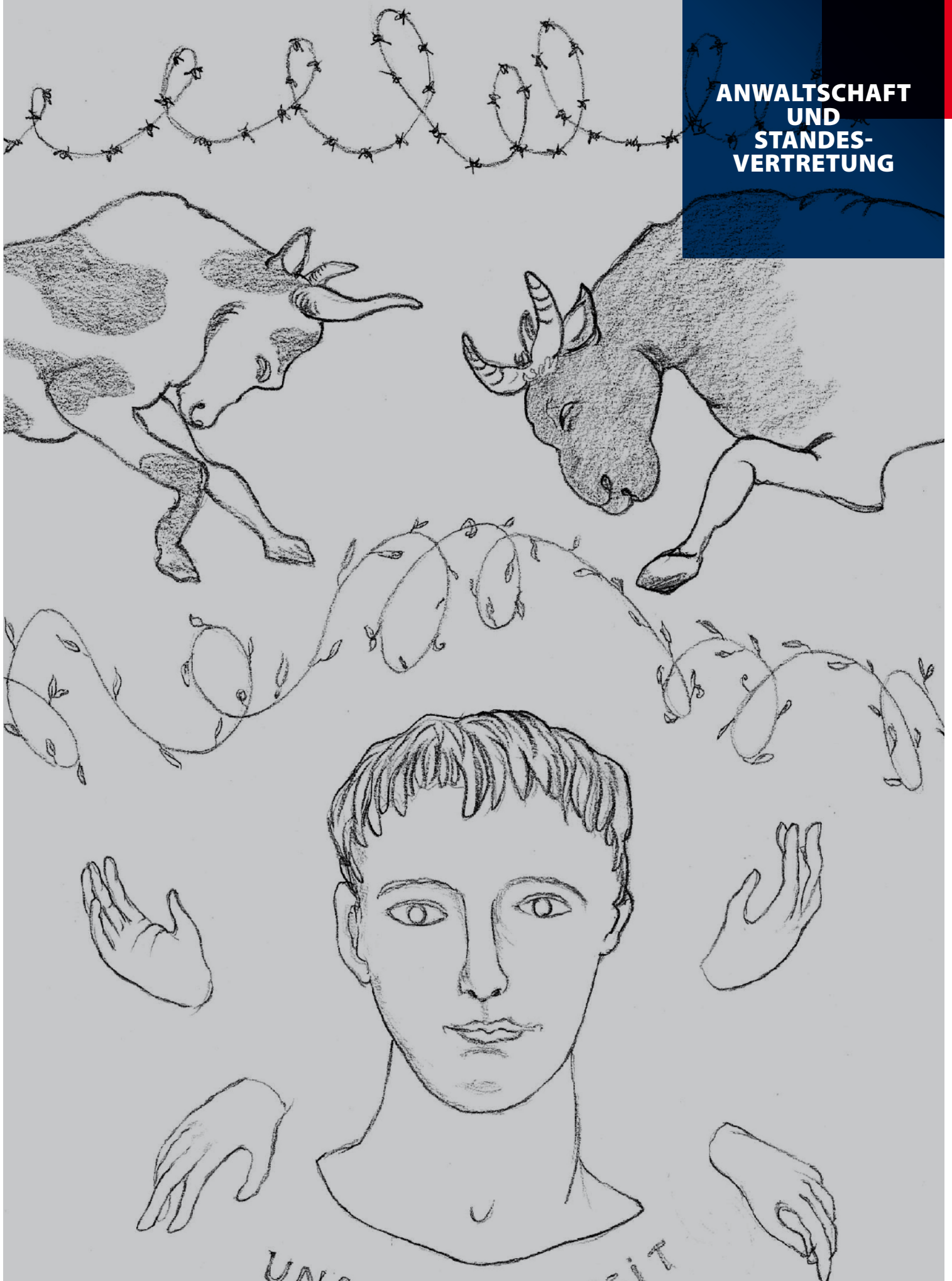
Die österreichischen Rechtsanwälte fordern:

- Die Ausdehnung des rechtsanwaltlichen Geheimnisschutzes auf die gesamte anwaltliche Korrespondenz, gleichgültig wo sich diese befindet und Verankerung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit in der Verfassung.
- Eine Sicherung des Zugangs zum Recht. Die Gerichtsgebühren sind zu einer echten Hürde geworden. Beseitigung des Selbstverständnisses der Justiz als Großunternehmen, Senkung der Gerichtsgebühren und Deckelung bei hohen Streitwerten.
- Eine Förderung der Rechtssicherheit durch Evaluierung des Gebührengesetzes. Es geht nicht an, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil mit hohen Rechtsgeschäftsgebühren gerechnet werden muss. Eheverträge, außergerichtliche Vergleiche, Adoptionsverträge, Bestandverträge uvm sind mit ungebührlich hohen Gebühren verbunden.
- Ein den gesellschaftlichen Veränderungen angepasstes Pflichtteilsrecht mit der Zielsetzung, insbesondere die Überlebensfähigkeit von Unternehmen zu sichern.
- Den Schutz und Ausbau der Grundrechte durch Evaluierung der seit dem 11. September 2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission und Umsetzung von deren Empfehlungen.
- Eine Reform des Strafprozessrechtes im Ermittlungsverfahren.
 - Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 2013 (333 E/XXIV.GP) ist ein effizienter Rechtsschutz durch Ausbau der

Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie eine effektive höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle zu gewährleisten.

- Sicherstellung einer effektiven Verteidigung ab Festnahme des Beschuldigten durch Ausbau des rechtsanwaltlichen Journalisten sowie Steigerung seiner Attraktivität und Inanspruchnahme im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme.
- Verpflichtende Beiziehung eines Rechtsanwaltes bei der kontradiktorischen Vernehmung.
- Eine Reform des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens.
 - Stärkung der Rechte des Angeklagten und der Opfer durch die Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Privatgutachtern, Zulässigkeit der Verlesung dieser Privatgutachten und Möglichkeit der Einvernahme des Privatgutachters. Ausschluss jedes im Ermittlungsverfahren zugezogenen Sachverständigen in der Hauptverhandlung.
 - Schaffung einer funktionierenden Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung von Schöffen- und Geschworenengerichten.
 - Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters in Schöffengerichten.
 - Vereinfachung des Rechtsmittelrechtes durch Abschaffung von mit der Schwere der Tat inadäquaten Formalismen.
 - Einführung eines durchgehenden elektronischen Strafaktes und Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme.
- Die Einführung einer sachgerechten Regelung des Ersatzes der Verteidigungskosten bei Freispruch im Strafverfahren.
- Die Rücknahme der Verkürzung der Gerichtspraxis von 9 auf 5 Monate.
- Die Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit im Sinne der Regelung vor der ZVN 2002 und Ausdehnung auf das streitige Außerstreitverfahren, insbesondere für den Erbrechtsstreit.
- Eine umfassende Reform des Sachwalterrechtes.
 - Aufhebung der Zwangsverpflichtung, wonach Rechtsanwälte und Notare zumindest 5 Sachwalterschaften übernehmen müssen.
 - Trennung von rechtlicher Beratung und Personenfürsorge abgesehen von jenen Fällen, in denen die dafür erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.
 - Barauslagersatz auch bei vermögenslosen Betroffenen sowie eine durchgängig angemessene Vergütung.
 - Einführung eines Äußerungsrechtes von Angehörigen und
 - Ausweitung der Angehörigenvertretung.
- Eine Verbesserung der derzeitigen Gesetzgebungspraxis durch Einführung eines transparenteren Gesetzwerdungsverfahrens und Schaffung verbindlicher „Good Governance“-Regelungen.

In all diesen Bereichen ortet die Rechtsanwaltschaft Verbesserungsbedarf. Manche Forderungen wurden bereits vom Bundesminister für Justiz aufgegriffen bzw befinden sich in Umsetzung. Insbesondere wird die Politik aufgefordert, der Justizpolitik jenen Stellenwert zukommen zu lassen, der ihr in einem liberalen Rechtsstaat gebührt. Dringend anstehende Reformvorhaben, wie die zuvor genannten, sind zügig unter Einbindung der Betroffenen, insbesondere der Rechtsanwaltschaft, umzusetzen.



2014
M. Bussmann

UNABHÄNGIGKEIT

ÖRAK – BINDEGLIED UND SPRACHROHR DER RECHTSANWALTSCHAFT

In zahlreichen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen leisten Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen unter dem Dach des ÖRAK wichtige, unentgeltliche Arbeit im Interesse ihrer Berufsgruppe wie auch im Interesse der Allgemeinheit. Sowohl die Weiterentwicklung des Landesrechtes, als auch zahlreiche, bedeutende Impulse zur Fortentwicklung des demokratischen Rechtsstaates sind auf die Arbeit dieser Expertinnen und Experten zurückzuführen. Zu den Aufgaben der diversen fest eingerichteten Arbeitskreise und themenspezifisch zusammengestellten Arbeitsgruppen gehören aber auch die Planung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Innovationen im IT-Bereich oder die Förderung von Diversität. Der ÖRAK erbringt darüber hinaus diverse direkte Informations- und Serviceleistungen für die ca. 6.000 Rechtsanwältinnen und 2.000 Rechtsanwaltsanwärtinnen. Mit dem Generalsekretariat in Wien und einer Vertretung in Brüssel stellt der ÖRAK die Ressourcen zur Verfügung, die benötigt werden, um die interne Meinungsbildung der Rechtsanwaltschaft bestmöglich zu unterstützen, und die Positionen der Rechtsanwaltschaft effizient und zielsicher nach außen zu transportieren und umzusetzen.

ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN

ARBEITSKREIS ADR

Der Arbeitskreis ADR steht unter dem Vorsitz von Mag. Georg Brandstetter, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Der Arbeitskreis beschäftigte sich mit der Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten 2013/11/EU. Er setzte sich mit der Frage auseinander, ob eine eigene Schlichtungsstelle für Honorar- bzw. Schadenersatzstreitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen und ihren (ehemaligen) Klienten eingerichtet werden und wie diese allenfalls ausgestaltet sein sollte. Ferner untersuchte der Arbeitskreis verschiedene alternative Streitbeilegungsmechanismen und erörterte neue Geschäftsfelder für Rechtsanwältinnen in diesem Bereich.

ARBEITSKREIS BERUFS-AUS- UND FORTBILDUNG

Der Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung (vormals AK Berufsnachwuchs und Fortbildung) steht unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 21 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwältinnen. Ausbau des Angebots von Schriftsatztraining, Prüfungssimulation sowie der Wissensvermittlung und des Anwendungstrainings. Planung und Organisation des Intensivseminars in Melk 2014: „GmbH: Gesellschaft mit besonderen Herausforderungen“.

Weiterentwicklung des Projekts e-learning der AWAK (Anwaltsakademie), welches ermöglicht, aktuelle Prüfungsfragen anhand von in Rechtsbereichen gegliederten Modulen abzufragen und das Wissen zu überprüfen (Multiple Choice Tests) sowie Ausbau des Fortbildungsmoduls.

Vorsitz Mag. BRANDSTETTER Georg
B VPräs. Dr. HRASTNIK Elisabeth
K Dr. ANGERER Manfred, Dr. ANDERWALD Silvia
NÖ Ing. Dr. OSSANA Karl,
Mag. SCHÖNDORFER Roland (RAA)
OÖ Mag. HUBER-STOCKINGER Eva
S VPräs. Dr. GREGER Erich
ST Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea, Dr. GREITER Ivo
V VPräs. Dr. HOPP Christian
W VPräs. Dr. BIRNBAUM Brigitte,
Dr. Mag. FÜREDER Hannes
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef
Zuständiger ÖRAK-Jurist
Mag. KROL Monika

Vorsitz Univ.-Prof. Dr. ENZINGER Michael
B Dr. STORTECKY Felix,
Mag. PERESICH Esther (RAA)
K Dr. ANGERER Manfred, Mag. FUCHS Felix,
Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad
NÖ Dr. BECK Rudolf, Dr. ZIMMERT Elisabeth,
Mag. SCHÖNDORFER Roland (RAA)
OÖ Dr. MÜLLER Walter, Dr. BREITWIESER Walter,
Mag. SUMMEREDER Philipp (RAA)
S Dr. PIBER Brigitte, Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris
ST Dr. PIATY Martin
T Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea,
VPräs. Dr. STREIF Birgit
V Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan
W Dr. HEINKE Eric, Univ. Doz. Dr. NOLL Alfred J.,
Dr. GRUBHOFER Michael (RAA)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef
Zuständiger ÖRAK-Jurist
Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

ARBEITSKREIS BERUFSRECHT

Der Arbeitskreis Berufsrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 23 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Der Arbeitskreis beschäftigte sich insbesondere mit den Themen Disziplinarverfahren, Doppelvertretung, Werbung, Berufsbefugnis des Rechtsanwaltes, Rechtsanwalts-gesellschaften und Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie. Seit April 2014 beschäftigt sich eine eigens eingerichtete, aus Mitgliedern des Arbeitskreises bestehende, Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung der RL-BA 1977.

ARBEITSKREIS BERUFSRECHT INTERNATIONAL

Der Arbeitskreis Berufsrecht international steht unter dem Vorsitz von Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Im Berichtszeitraum beschäftigte sich der Arbeitskreis insbesondere mit: Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie, Vierte Geldwäsche-Richtlinie, Stand der Evaluierung der Rechtsanwalts-Richtlinien, Richtlinienvorschlag zu Geschäftsgeheimnissen, EU-Transparenzregister, Legal Aid und pro bono. Im Zusammenhang mit der Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit der innerstaatlichen Umsetzung derselben beschäftigt.

ARBEITSKREIS GRUND- UND FREIHEITSRECHTE

Vorsitzender des Arbeitskreises Grund- und Freiheitsrechte ist Dr. Bernhard Fink, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Vorabentscheidungsverfahren zur Vorratsdatenspeicherung, Auseinandersetzung mit strafrechtlichen (§ 112 StPO, Mandatsverfahren, Weisungsrecht), finanzstrafrechtlichen (Finanzpolizei) und familienrechtlichen Themen (Familiengerichtshilfe), Planung einer Grundrechtveranstaltung, Austausch mit der Fachgruppe Grundrechte der Richtervereinigung.

ARBEITSKREIS HONORARRECHT

Der Arbeitskreis Honorarrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Harald Vill, Rechtsanwalt in Innsbruck. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 15 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Der Arbeitskreis Honorarrecht beschäftigt sich laufend mit Anfragen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen in Honorarangelegenheiten. Darüber hinaus hat sich der Arbeitskreis im Berichtszeitraum insbesondere mit den notwendigen Anpassungen der AHK im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle befasst.

Zuletzt hat der Arbeitskreis einen Vorschlag zur Anpassung der Bemessungsgrundlagen im Rechtsanwaltsstarifgesetz ausgearbeitet sowie die bereits umgesetzten AHK-Änderungen vorbereitet.

Vorsitz Präs. Mag. Dr. MURKO Gernot
B Dr. OCHSENHOFER Gerhard
K Dr. GAUPER-MÜLLER Sabine, VPräs. Dr. FINK Bernhard
NÖ Dr. KLOIBER Reinhold, Dr. RIESS Christine, Mag. SCHÖNDORFER Roland (RAA)
OÖ Dr. LENZ Helmut, Präs. d. DR Dr. SLANA Christian, Dr. MÜLLER Walter
S Dr. MAHRINGER Christian, Dr. PALLAUF Michael
ST Mag. DLASKA Wolfgang
T Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg, Präs. d. DR Dr. KÖNIG Andreas
V Dr. MÜLLER Stefan, Dr. HOPP Christian
W Dr. SCHEUBA Elisabeth, Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter, Dr. KUTSCHERA Michael, Präs. d. DR Dr. ENGELHART Karl F., Dr. HEIDINGER Markus, Dr. GRUBHOFER Michael (RAA)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 Präs. Dr. WOLFF Rupert
Zuständiger ÖRAK-Jurist
 Mag. DITTENBERGER Alexander

Vorsitz Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter
B Dr. HOFER Gertraud
K Mag. TODOR-KOSTIC Alexander
NÖ Dr. RIESS Christine
OÖ Dr. SCHNEDITZ-BOLFRAS Michael, Dr. MÜLLER Walter
S Dr. MAHRINGER Christian, Dr. PALLAUF Michael
ST Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg
V Dr. MÜLLER Stefan, Dr. HOPP Christian
W Dr. FRANK-THOMASSER Alix, Dr. KUTSCHERA Michael
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 VPräs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella
Zuständiger ÖRAK-Jurist
 Mag. DITTENBERGER Alexander

Vorsitz VPräs. Dr. FINK Bernhard
B Mag. SCHUSZTER Michael
K Mag. TODOR-KOSTIC Alexander
NÖ Dr. SAUER Christoph
OÖ Mag. HOYER Gerhard, Dr. OBERNDORFER Klaus
S Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris
ST Präs. Dr. KRENN Gabriele
T Dr. GREITER Ivo, Dr. MORITZ Katharina
V Dr. HOPP Christian, Dr. GRASS Bertram
W VPräs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. Dr. NÖDL Andreas, Univ. Doz. Dr. NOLL Alfred J.
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef
Zuständiger ÖRAK-Jurist
 Mag. SCHROTT Kristina

Vorsitz Dr. VILL Harald
B Dr. SUPPER Christian
K Mag. NEMEC Ulrich, Mag. JELLY Alexander
NÖ Dr. STEINER Helmut, Mag. SAMEK Rainer, Mag. BAUER Markus (RAA)
OÖ Dr. MAYRHOFER Robert, Mag. HUBER-STOCKINGER Eva
S Dr. SCHUBECK Michael
ST Dr. REINISCH Wolfgang, VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael
T Dr. RINNER Nikolaus
V Dr. WILLEIT Thomas, Dr. BECHTOLD Ekkehard
W Dr. KUTIS Michael
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef
Zuständiger ÖRAK-Jurist
 Mag. KOCH Ursula

ARBEITSKREIS IT UND ORGANISATION

Der Arbeitskreis IT und Organisation (vormals Arbeitskreis EDV und Organisation) steht unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian. Daneben gehören 17 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Der Arbeitskreis beschäftigt sich insbesondere mit dem Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und diversen, damit im Zusammenhang stehenden, Projekten zur Erweiterung der Funktionen bzw des Teilnehmerkreises des ERV. Aufgrund der technologischen Entwicklungen wurde ein Tausch der Rechtsanwaltsausweise, die noch nicht das den neuen technischen Standards entsprechende, qualifizierte Zertifikat aufweisen, notwendig. Der Arbeitskreis erarbeitete einen Vorschlag zur Änderung der Ausweis-Richtlinie zur Erleichterung des Austauschs der Ausweiskarte. Ferner hat der Arbeitskreis seine Arbeiten an einer Checkliste zur Datensicherheit in Rechtsanwaltskanzleien begonnen. Diese soll technische sowie organisatorische Empfehlungen für Rechtsanwälte enthalten.

ARBEITSKREIS ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorsitz von Dr. Wolfgang Kleibel, Vizepräsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 23 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärtler und Kommunikationsexperten aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Konzipierung, Umsetzung und Evaluierung der groß angelegten ÖRAK-Werbekampagne in Print- und Onlinemedien. Entwicklung neuer Werbemaßnahmen; Neugestaltung der Broschüre „Recht einfach“; Konzipierung der „Immobilienanalyse“; Koordinierung einzelner Werbe- und PR-Maßnahmen; durch regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreissitzungen konnten erfolgreiche, regionale Projekte (zB „Anwaltstag in Schulen“) auf mehrere Bundesländer ausgeweitet werden.

ARBEITSKREIS STRAFRECHT

Der Arbeitskreis Strafrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Elisabeth Rech, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 19 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtler aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Erarbeitung von Vorschlägen zur Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens, Forderung der Reform des § 112 StPO, Diskussion und Stellungnahme zu den Vorschlägen der Projektgruppe „StGB 2015“ und zum Weisungsrecht, außerdem Befassung mit europäischen Themen (ua Europäische Staatsanwaltschaft).

Vorsitz Prof. Dr. HEUFLER Wolfgang
B Mag. SCHUSZTER Michael
K Dr. ORTNER Roswitha, Mag. VERDINO Max
NÖ Dr. SAUER Christoph, Dr. OSSANA Karl
OÖ Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger,
Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula
S Dr. BERGER Wolfgang, Dr. SCHRÖDER Sonja
ST Dr. REINISCH Wolfgang, Dr. FOLK Gert
T Dr. RAINER Stephan, VPräs. Dr. STREIF Birgit,
Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan
V Dr. MÜLLER Stefan, Mag. ABERER Stefan
W Dr. PREUSCHL Mathias
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
VPräs. Dr. UTUDJIAN Armenak H.
Zuständiger ÖRAK-Jurist
Mag. KRÖL Monika

Vorsitz VPräs. Dr. KLEIBEL Wolfgang
B Präs. Dr. SCHREINER Thomas,
Mag. PERESICH Esther (RAA)
K Dr. ORTNER Roswitha, Mag. URABL Peter,
Mag. SUPPAN Robert,
Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad
NÖ Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. STREBINGER Viktor
OÖ VPräs. Mag. LINDNER René, Dr. OBERNDORFER
Klaus, Verena STRUNZ (Presse- und Öffentlich-
keitsarbeit RAK Oberösterreich)
S Dr. KRIVANEC Robert
ST VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael,
Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T Dr. GREITER Ivo, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan,
Mag. LENTNER Johannes (Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit RAK Tirol)
V Dr. KRAMER Michael, Dr. WILLEIT Thomas
W VPräs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. BAURECHT
Dominik, Dr. KOSESNIK-WEHRLE Annemarie,
Mag. WALDBRUNNER Andrea (Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit RAK Wien)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
Präs. Dr. WOLFF Rupert
Zuständiger ÖRAK-Jurist
Bakk. HRUSCHKA Bernhard

Vorsitz VPräs. Dr. RECH Elisabeth
B Mag. HEINDL Roland
K Mag. TODOR-KOSTIC Alexander,
Mag. TSCHERNITZ Philipp
NÖ MMag. Dr. DOHR Michael,
Mag. BAUER Markus (RAA)
OÖ Mag. PROSSLINER Doris, Mag. HAUMER René,
Priv.-Doz. Dr. PLÖCKINGER Oliver
S Präs. Dr. HIRSCH Leopold, Dr. ESSL Franz
ST VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael, Dr. RUHRI Gerald,
Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T Dr. STANGLECHNER Hubert
V MMag. Dr. MANHART Rupert
W Univ.-Prof. Dr. SOYER Richard, Dr. AINEDTER
Manfred, Dr. SCHILLHAMMER Ernst,
Mag. Dr. KIER Roland
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef
Zuständiger ÖRAK-Jurist
Mag. SCHROTT Kristina

ARBEITSKREIS WIRTSCHAFTSFRAGEN

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen steht unter dem Vorsitz von Dr. Hannes Füreder, Rechtsanwältin in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian. Daneben gehören 23 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen behandelt laufend Anfragen und Anregungen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit den Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus beschäftigt sich der Arbeitskreis mit der Weiterentwicklung und Anpassung des anwaltlichen Versorgungssystems. Zuletzt befasste sich der Arbeitskreis schwerpunktmäßig mit der Information der Rechtsanwälte über das anwaltliche Versorgungssystem.

Hinsichtlich der Zusatzpension Teil B war der Arbeitskreis mit dem Jahresabschluss 2013 sowie mit der Umsetzung des AVO Plus befasst. Der AVO Plus soll als weiteres Veranlagungsgefäß in der Zusatzpension zur Verfügung gestellt werden und insbesondere als Alternative für den AVO Classic dienen.

ARBEITSGRUPPE FRAU IN DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die Arbeitsgruppe Frau in der Rechtsanwaltschaft steht unter dem Vorsitz von Dr. Sonja Schröder, Rechtsanwältin in Zell am See. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser. Daneben gehören 10 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte: Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der Stellung der Frau in der Rechtsanwaltschaft in Österreich und Europa und möglichen Initiativen, welche in Österreich ergriffen werden können.

Die mit BRÄG 2013 neu aufgenommene Herabsetzungsmöglichkeit gem § 53 Abs 2 Z 5 RAO wurde bereits außer in Niederösterreich und Oberösterreich österreichweit einheitlich umgesetzt. In Niederösterreich und Oberösterreich werden unabhängig von dieser Regelung bereits entsprechende Maßnahmen angeboten.

Darüber hinaus werden in der Arbeitsgruppe weitere Vorschläge mit dem Ziel erarbeitet, es Rechtsanwälten zu erleichtern, nach der Geburt eines Kindes Familie und Beruf zu verbinden. Berichte über internationale Entwicklungen werden im Anwaltsblatt veröffentlicht. Ursachen, weshalb Rechtsanwältinnen den Stand verlassen, werden analysiert und Maßnahmen um gegenzusteuern entwickelt.

Im Rahmen des Anwaltstags 2014 in Hall in Tirol wird auf Initiative der Arbeitsgruppe der Workshop „Jurist – Juristin (k)ein Unterschied“ veranstaltet. Die Planung und Umsetzung erfolgte durch die Arbeitsgruppe.

ARBEITSGRUPPE SACHWALTERRECHT

Die Arbeitsgruppe Sachwalterrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner, Rechtsanwältin in Graz. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff, daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte: Erarbeitung eines Forderungspapiers, Durchführung einer Umfrage unter den Rechtsanwälten, Vernetzung mit Vertretern der Volksanwaltschaft und des Notariats.

Vorsitz Dr. Mag. FÜREDER Hannes
B Dr. HAJEK jun. Peter, Dr. DÖRNHÖFER Klaus
K Dr. KARNER Klaus Jürgen, Mag. URABL Peter, em RA Dr. HUAINIGG Dieter
NÖ Dr. RÖBLER Gerhard, Dr. PAULINZ Werner, VP Dr. BECK Rudolf
OÖ Dr. SZEPE Christoph, Dr. BREITWIESER Walter, Dr. SCHWAB Georg Friedrich
S Dr. PRESSL Michael, Dr. KRONBERGER Harald
ST Dr. GREBENJAK Gerd, Dr. SCHAAR Robert
T VPräs. Dr. WINDER Christian J., Dr. RAINER Stephan
V Dr. GRASS Bertram, Dr. HIRSCH Wolfgang
W Dr. PITZAL Hannelore, VPräs. Dr. PROCHASKA Stefan, Dr. AUER Horst, Dr. GRUBHOFER Michael (RAA)

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 VPräs. Dr. UTUDJIAN Armenak H.

Zuständiger ÖRAK-Jurist
 Mag. KOCH Ursula

Vorsitz Dr. SCHRÖDER Sonja
K Dr. ANDERWALD Silvia
NÖ Dr. RIESS Christine, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga
OÖ Mag. PROSSLINER Doris, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula
ST Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T Dr. MORITZ Katharina
V Mag. CONCIN Andrea
W VPräs. Dr. BIRNBAUM Brigitte, VPräs. Dr. RECH Elisabeth

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 VPräs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella

Zuständiger ÖRAK-Jurist
 Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Vorsitz Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
B Mag. STÖGER Thomas
K Mag. FUCHS Felix
NÖ Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga
OÖ Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger, Dr. SCHNEDITZ-BOLFRAS Michael
S Dr. GREGER Erich
ST Mag. ULM Andreas
T VPräs. Dr. STREIF Birgit
V Dr. WILLEIT Thomas
W Dr. HEINKE Eric, Dr. KOSENIK-WEHRLE Annemarie, Dr. BURGHARDT Christian

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied
 Präs. Dr. WOLFF Rupert

Zuständiger ÖRAK-Jurist
 Mag. SCHROTT Kristina

ARBEITSGRUPPE RECHTSANWALTSANWÄRTER

Die Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter findet ihre Grundlage direkt in der Geschäftsordnung des ÖRAK. Sie setzt sich aus jenen Rechtsanwaltsanwärtinnen zusammen, die Delegierte der Vertreterversammlung des ÖRAK sind. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe wechselt halbjährlich und wurde im Berichtszeitraum zunächst von einem Delegierten aus Niederösterreich und anschließend von einem Delegierten aus Oberösterreich geführt.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht hauptsächlich darin, Vorschläge zur Förderung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, insoweit dadurch generelle Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltsanwärtinnen betroffen sind, zu erarbeiten. Das ist insbesondere bei Aus- und Fortbildungsfragen der Fall.

Zuletzt hat sich die Arbeitsgruppe hauptsächlich mit dem Thema Information der Rechtsanwaltsanwärtinnen auseinandergesetzt und eine entsprechende Broschüre ausgearbeitet. Daneben werden regelmäßig Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen im Anwaltsblatt veröffentlicht.

ANLAGEAUSSCHUSS

Der Anlageausschuss unter dem Vorsitz von Dr. Christian Winder, Vizepräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, setzt sich mit Fragen der Veranlagung in der Zusatzpension Teil B auseinander.

Der Anlageausschuss hat im Berichtszeitraum vier Mal getagt. Im Anlageausschuss werden unter Beiziehung von Experten die Möglichkeiten zur Optimierung der Veranlagung erörtert, Entscheidungsstrukturen evaluiert und Abläufe verbessert.

Die Ergebnisse, die in den einzelnen Veranlagungsgefäßen erwirtschaftet wurden, werden in einem monatlich aktualisierten Informationsblatt im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at zur Verfügung gestellt.

STRAFRECHTSKOMMISSION

Die Strafrechtskommission des ÖRAK steht unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien, zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. An den Sitzungen nehmen neben Rechtsanwälten auch hochrangige Richter, Staatsanwälte, Ministerialbeamte und Universitätsprofessoren teil.

Die erste Sitzung im Berichtszeitraum fand im November 2013 in Wien statt. Im Februar 2014 folgte eine Gegeneinladung der deutschen Strafrechtskommission nach München, nachdem die Strafrechtskommission des ÖRAK die Mitglieder der deutschen Strafrechtskommission im Jahr zuvor zu einer gemeinsamen Sitzung nach Wien eingeladen hatte. Im Zuge dieser zweiten gemeinsamen Sitzung hatten die österreichischen Mitglieder Gelegenheit, an der Sitzung des Strafrechtsausschusses der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer teilzunehmen.

UMFRAGE „ZUKUNFT DER RECHTSANWALTSCHAFT“

Anlässlich seines 40-jährigen Bestehens hat der ÖRAK im Frühjahr 2014 eine interne Online-Umfrage unter Österreichs Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern zu zahlreichen Zukunftsthemen durchgeführt, an der sich 377 Teilnehmer beteiligt haben. Die nachfolgenden Ergebnisse sind auch im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

1. WORIN SEHEN SIE ZUKÜNFTIG DIE VORRANGIGEN

TÄTIGKEITSBEREICHE DER RECHTSANWÄLTE? (1 = STIMME ZU – 5 = STIMME NICHT ZU)

1 2 3 4 5

	Angaben in %				
Vertretung vor Gericht und Verwaltungsbehörden	85			10	2 1 2
Rechtsberatung	84			12	2 1 1
Vertragserrichtung und Treuhandschaften	69		22	5	3 1
Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte	43	26	19	10	2
außergerichtliche Streitbeilegung	37	31	22	8	2
Vertretung in Verlassenschaftsverfahren	29	32	25	12	2
Durchführung von Verlassenschaftsverfahren	15	22	27	28	8
Mediation	10	15	30	27	18
Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten und dem Abgabenverfahren	8	23	37	28	4

2. IN WELCHEN TÄTIGKEITSFELDERN ERWARTEN SIE

IN DEN NÄCHSTEN JAHREN STEIGENDEN KONKURRENZDRUCK? (1 = STIMME ZU – 5 = STIMME NICHT ZU)

1 2 3 4 5

	Angaben in %				
Vertragserrichtung bei Immobilientransaktionen	48		29	15	5 3
Mietrecht und Errichtung von Mietverträgen	31	36	25	7	1
Beratung und Vertretung in wirtschafts- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten	30	36	21	10	3
Vertretung in Fragen des Konsumentenschutzes	28	33	27	9	3
Arbeits- und Sozialrecht	21	32	34	11	2
Ehe- und Familienrecht	16	30	35	15	4
Vertretung in und Durchführung von Verlassenschaftsverfahren	15	20	36	21	8
Opfervertretung im Strafverfahren	14	23	34	21	8
Vertretung von Patienten bei ärztlichen Kunstfehlern	13	32	32	17	6

3. WELCHE BERUFSGRUPPEN/ORGANISATIONEN SEHEN SIE IN ZUKUNFT

ALS GRÖSSTE KONKURRENTEN DER RECHTSANWÄLTE? Mehrfachnennungen waren möglich

	Zustimmung in %
Kammern	49
Versicherungen	31
Andere Rechtsanwälte	52
Notare	61
Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater	43
Patentanwälte	4
Konsumentenschutzvereine	55
Sonstige Organisationen, die Rechtsberatung anbieten	43
Andere	8

4. WIRD DIE EINFÜHRUNG DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE TÄTIGKEIT DER RECHTSANWÄLTE ALS PARTEIENVERTRETER HABEN?

Ja, wird zu höherem Anfall führen	31
Ja, wird zu geringerem Anfall führen	3
Nein, keine Veränderung	41
Keine Prognose	25

5. WO SEHEN SIE DRINGENDEN ANPASSUNGSBEDARF BEIM RECHTSANWALTSTARIF, UM EINE ANGEMESSENE HONORIERUNG ZU ERMÖGLICHEN? Mehrfachnennungen waren möglich

	Zustimmung in %
Erhöhung der Bemessungsgrundlagen	45
Anhebung der Tarifsätze	66
Automatische Valorisierung	72
Anhebung des Einheitssatzes	18
Anhebung des Streitgenossenzuschlages	6

6. BEFÜRCHTEN SIE IN ZUKUNFT EINKOMMENSEINBUSSEN? Mehrfachnennungen waren möglich

	Zustimmung in %
Ja, weil Vergütung nach dem RATG zu gering	48
Ja, weil Anzahl der Mandate sinkt	20
Ja, weil die steuerliche Belastung steigt	57
Ja, weil die Konkurrenz innerhalb der Rechtsanwaltschaft größer wird	47
Ja, weil andere beratungs- und vertretungsbefugte Institutionen und Angehörige anderer Berufsgruppen verstärkt im Berufsfeld der Rechtsanwälte tätig werden	60
Ja, aus anderen Gründen	11
Nein	13

7. WIE VIEL PROZENT IHRER ALTERSVORSORGE ERWARTEN SIE AUS DEM VERSORGUNGSSYSTEM DER RECHTSANWÄLTE?

bis zu 25 %	bis zu 50 %	bis zu 75 %	bis zu 100 %
21	30	35	14

8. WELCHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN WERDEN AUS IHRER SICHT ZUKÜNFTIG FÜR DIE EINSTELLUNG VON RECHTSANWALTSANWÄRTERN ENTSCHEIDEND SEIN? Mehrfachnennungen waren möglich

	Zustimmung in %
Besondere Kenntnisse in einzelnen rechtswissenschaftlichen Wissensgebieten	45
akademische Zusatzausbildungen (wie zB Doktorat, LL.M. etc)	20
Auslandserfahrung (wie zB Auslandssemester)	20
Fremdsprachenkenntnisse	56
Persönliches Auftreten und Kommunikationsfähigkeit	91
Besonderer Studienerfolg	8
Andere	14

9. IN WELCHER FORM KÖNNEN SIE SICH EINE ÜBERNAHME EINES RECHTSANWALTSANWÄRTERS ALS RECHTSANWALT IN IHRE KANZLEI ZUKÜNFTIG AM EHESTEN VORSTELLEN?

Regiengemeinschaft	45
Angestelltenverhältnis	11
Partnerschaft	26
keine Übernahme	18

10. SOLL DIE RECHTSANWALTSPRÜFUNG KÜNFTIG BUNDESWEIT STANDARDISIERT WERDEN?

Ja	48
Nein	48
Teilweise	4

11. IST DIE DERZEIT FÜR RECHTSANWÄLTE VORGESCHRIEBENE AUSBILDUNG NOCH AUSREICHEND, UM DIE QUALITÄT RECHTSANWALTLICHER LEISTUNGEN AUF HÖCHSTMÖGLICHEM NIVEAU ZU SICHERN?

Ja	80
Nein	20

12. SOLL FÜR RECHTSANWÄLTE VERPFLICHTEND EIN FORTBILDUNGSNACHWEIS EINGEFÜHRT WERDEN?

Ja	25
Nein	75

13. DIE EINFÜHRUNG EINER FACHANWALTSCHAFT NACH DEUTSCHEM VORBILD MIT VERPFLICHTENDER FORTBILDUNG IST MIR:

sehr wichtig	7
wichtig	16
weniger wichtig	28
nicht wichtig	49

14. WÜNSCHEN SIE MEHR TRANSPARENZ IM DISZIPLINARVERFAHREN?

Ja	56
Nein	44

15. SEHEN SIE BEDARF NACH EINER UNABHÄNGIGEN STELLE ZUR SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN RECHTSANWÄLTEN UND KLIENTEN?

Ja	18
Nein	82

16. WIE BEURTEILEN SIE DIE DERZEITIGEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, DIE ZUSAMMENSCHLÜSSE ZWISCHEN RECHTSANWÄLTEN UND ANGEHÖRIGEN ANDERER BERUFSGRUPPEN REGELN?

ausreichend	50
zu restriktiv	48
zu wenig restriktiv	2

17. BESTEHT IHRERSEITS INTERESSE, GESCHÄFTSFELDER IN ANDEREN LÄNDERN ZU ERSCHLIESSEN?

Ja, in der EU, dem EWR oder der Schweiz	24
Ja, außerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz	2
Nein	74

18. SIND MASSNAHMEN ODER REGELUNGEN NOTWENDIG, DIE ES RECHTSANWÄLTEN NACH DER GEBURT EINES KINDES ERLEICHTERN, FAMILIE UND BERUF ZU VERBINDEN?

Ja	44
Eher ja	31
Eher nein	8
Nein	17

19. GIBT ES IHRER MEINUNG NACH SPEZIELLE ANLIEGEN VON RECHTSANWÄLTINNEN, AUF DIE DIE STANDES- VERTRETUNG BESONDERS EINGEHEN SOLLTE?

Ja	50
Nein	50

20. SIND SIE GRUNDSÄTZLICH BEREIT, SACHWALTERSCHAFTEN ZU ÜBERNEHMEN?

Ja, bis zu 5	32
Ja, bis zu 25	7
Ja, bis zu 50	1
Ja, über 50	0
Nein	60

21. SOLL SICH DER RECHTSANWALT ALS SACHWALTER ZUKÜNFTIG NUR NOCH UM DIE RECHTLICHEN AGENDEN DES PFLEGEBEFOHLENE KÜMMERN MÜSSEN (KEINE PERSONENSORGE)?

Ja	46
Nein	5
Der Rechtsanwalt soll die Möglichkeit haben, freiwillig auch Fälle mit Personensorge zu übernehmen	49

22. ANGENOMMEN, DIE PERSONENSORGE IST KÜNFTIG NICHT MEHR VERPFLICHTEND: WÜRDEN SIE DENNOCH SACHWALTERSCHAFTEN MIT PERSONENSORGE ÜBERNEHMEN WOLLEN, WENN JA IN WELCHEM AUSMASS?

Ja, bis zu 25 %	12
Ja, bis zu 50 %	3
Ja, bis zu 75 %	0
Ja, ohne Einschränkung	4
Nein, eine Zusammenarbeit mit Sachwaltervereinen ist diesbezüglich aber vorstellbar	26
Nein, nur Sachwalterschaften mit juristischen Aufgaben	55

23. WIE WICHTIG IST FÜR SIE DIE VERNETZUNG DER KANZLEI MIT MOBILEN ENDGERÄTEN UND SOMIT DER MOBILE ZUGANG ZUR KANZLEI-SOFTWARE UND DEM ELEKTRONISCHEN AKT?

Unumgänglich. Die Akten sollten immer mobil zugänglich sein	31
Wird immer wichtiger, muss aber noch technisch verbessert/sicherer werden	49
Ist für meine Kanzlei nicht von Bedeutung	11
Vollkommen überschätzt	9

24. HABEN SIE IN IHRER KANZLEI DEN ELEKTRONISCHEN AKT (SÄMTLICHE TEILE DES PAPIERAKTES SIND IN DER KANZLEI ELEKTRONISCH VORHANDEN) EINGEFÜHRT UND WENN JA, IST DIES HILFREICH?

Ja, sehr hilfreich	31
Ja, hilfreich	26
Ja, hat aber keinen Mehrwert	5
Nein, werde ich aber einführen	12
Nein, werde ich auch nicht einführen	26

25. WÄRE EINE VON IHRER STANDESVERTRETUNG ENTWICKELTE SICHERE CLOUD-LÖSUNG FÜR SIE INTERESSANT?

Ja	29
Nein	25
Hängt vom konkreten Angebot ab	46

26. WIE WICHTIG IST IHNEN DIE ENTWICKLUNG DATENSICHERER UND ABHÖRSICHERER KOMMUNIKATIONSKANÄLE (ZB „TRUSTNETZ“) ZWISCHEN RECHTSANWÄLTEN UND IHREN KLIENTEN DURCH DIE STANDESVERTRETUNG?

Sehr wichtig	26
Eher wichtig	24
Weniger wichtig	18
Nicht wichtig	14
Hängt vom konkreten Angebot ab	18

**27. RECHTSANWÄLTE SOLLTEN AUF IHRE LEISTUNGEN
UND ANGEBOTE AUFMERKSAM MACHEN DURCH?**

Ausschließlich durch die Qualität ihrer Leistung	18
Kommunikationsarbeit (zB Werbung, PR)	5
Beides	77

**28. DIE KOMMUNIKATIONSAKTIVITÄTEN
DES ÖRAK SOLLTEN**

weitergeführt werden wie bisher	49
intensiviert werden	50
reduziert werden	1

29. WÜNSCHEN SIE SICH FÜR IHR KANZLEIMARKETING UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE STANDESVERTRETUNG?

Mehrfachnennungen waren möglich

	Zustimmung in %
Ja, durch Zurverfügungstellung von Werbesujets und Logos	28
Ja, durch Zurverfügungstellung von Werbemitteln	30
Ja, durch Zurverfügungstellung von Broschüren und Infomaterial	40
Ja, durch die Organisation von Publikumsveranstaltungen zu Rechtsthemen mit Rechtsanwälten (zum Beispiel Ihnen) als Referenten	32
Ja, durch Marketing-Workshops mit PR- und Marketingexperten	28
Ja, durch sonstige Maßnahmen	9
Nein, ist nicht notwendig	39

30. DIE KOMMUNIKATIONSARBEIT DES ÖRAK SOLL DAZU BEITRAGEN (1 = STIMME ZU – 5 = STIMME NICHT ZU)

1 2 3 4 5

das Leistungsportfolio der Rechtsanwälte bekannt zu machen	76	16	4	2	2
das Gesamtimage der Rechtsanwälte zu verbessern	73	20	4	2	1
die Rechtsanwälte über wichtige Neuigkeiten, Gesetzesänderungen und Entscheidungen zu informieren	64	20	10	3	3
den Positionen und Ansichten der Rechtsanwaltschaft Gehör zu verschaffen	60	21	14	4	1
die Funktion der Rechtsanwaltschaft als Hüter der Rechtsstaatlichkeit zu festigen	53	24	16	5	2
die Schwellenangst, einen Rechtsanwalt zu konsultieren, zu reduzieren	50	27	17	4	2
die Rechtsanwaltschaft als gesellschaftspolitischen Faktor zu etablieren	47	27	15	8	3
die Kosten anwaltlicher Leistungen transparent zu machen	22	32	33	9	4

KOMMUNIKATION

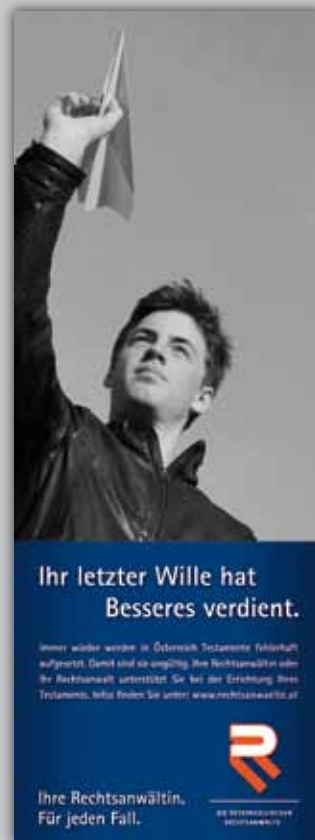
Die Kommunikationsschwerpunkte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet. Einerseits besteht die Aufgabe darin, die Kommunikation zwischen ÖRAK und den einzelnen Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten, um justiz- und standespolitischen Ziele abzustimmen. Andererseits zählt der umfassende Bereich der externen Kommunikation heute mehr denn je zu einer der Kernaufgaben einer Standesvertretung. Darüber hinaus ist der ÖRAK bestrebt, die einzelnen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter direkt über für sie relevante Neuigkeiten zu informieren und ihnen Serviceangebote zur Verfügung zu stellen. Neben proaktiver, zielgerichteter aber auch serviceorientierter Pressearbeit, die im ÖRAK professionell aufbereitet und umgesetzt wird, beinhaltet der Kommunikationsmix auch klassische Werbe-, Marketing- und PR-Maßnahmen. Diese werden im zuständigen Arbeitskreis konzipiert und zwischen den einzelnen Rechtsanwaltskammern koordiniert.

WERBEKAMPAGNE

„IHR RECHTSANWALT. FÜR JEDEN FALL.“

Um das Profil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Öffentlichkeit zu schärfen und der Bevölkerung sowohl das Leistungsspektrum der Rechtsanwälte zu vermitteln als auch vorhandene Schwellenängste abzubauen, wurde vom Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit eine Werbekampagne konzipiert, die seit einigen Jahren sehr erfolgreich umgesetzt wird. Es handelt sich dabei um eine Print- und Onlinekampagne, die sich aus unterschiedlichen Bild- und Textsujets zusammensetzt. Die Kampagne wird jedes Jahr an die aktuelle Themenlage angepasst und wirkt insbesondere durch Nachhaltigkeit. Darüber hinaus sieht das Konzept der Kampagne vor, dass die vom ÖRAK entwickelten Sujets von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kostenlos für eigene Werbezwecke verwendet werden können. Informationen dazu sind im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

Sowohl interne als auch externe Umfragen belegen die hohe Akzeptanz und Wirksamkeit der Kampagne. Im Rahmen einer in diesem Jahr durchgeführten internen Umfrage gaben 68 Prozent der Rechtsanwälte an, die Kampagne wahrgenommen zu haben und 70 Prozent befanden, dass ihnen die Kampagne sehr gut bzw. gut gefällt. Die Wahrnehmung der Kampagne in der Bevölkerung stieg in den letzten Jahren stetig an: Die spontane Erinnerung unter den Befragten lag im Jahr 2013 bei beachtlichen 21 Prozent. Gestützt gaben 30 Prozent der Befragten an, die Kampagne wahrgenommen zu haben. Erfreulich ist ebenso, dass die Inhalte der Kampagne von der Bevölkerung verstanden und die Kampagne insgesamt positiv beurteilt werden.



Neue Sujets der Werbekampagne für die österreichischen Rechtsanwälte



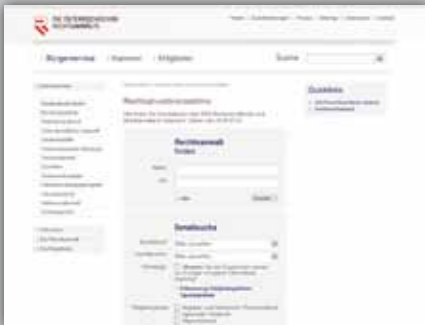
NEUE INFORMATIONSBROSCHÜRE RECHT EINFACH

Basisinformationen über diverse Rechtsgebiete sowie das Leistungsangebot der Rechtsanwälte enthält die Informationsbroschüre „Recht einfach“. Die inhaltlich überarbeitete und optisch völlig neu gestaltete Broschüre liegt seit Anfang 2014 an allen Bezirksgerichten auf und ist als Online-Blätternversion unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar. Außerdem kann die Broschüre von allen Rechtsanwälten bestellt und für eigene Werbezwecke verwendet werden.

Informationsbroschüre Recht einfach



Startseite www.rechtsanwaelte.at



Rechtsanwaltssuche auf www.rechtsanwaelte.at



Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at

NEUER INTERNETAUFTRITT – WWW.RECHTSANWAELTE.AT

Nach einer bereits erfolgten, sanften Modernisierung des Corporate Designs wurde die völlig neu konzipierte und gestaltete Homepage des ÖRAK im Frühjahr 2014 fertig gestellt und präsentiert. Ziel ist es, auch im Internet, der mittlerweile wohl wichtigsten Informationsplattform der Bevölkerung, ein modernes, offenes und serviceorientiertes Bild der österreichischen Rechtsanwälte zu vermitteln. Völlig neu gestaltet wurde aber auch der Login-Bereich, der sich nun übersichtlich und benutzerfreundlich präsentiert und direkt in die Website eingebettet ist. Außerdem steht eine mobile, für Smartphones optimierte Version der Website zur Verfügung. An die neue Website angelehnt wurden auch die modernisierten Online-Auftritte des Anwaltstages (www.anwaltstag.at) und der Europäischen Präsidentenkonferenz (www.e-p-k.at).

NEWSLETTER

Via Infom@il, dem elektronischen Newsletter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, werden regelmäßig Neuigkeiten und Kurzinformationen elektronisch an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter aller Bundesländer, außer Wien, versendet.

Im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at können alle bisherigen Newsletter in einem Archiv nachgelesen werden, außerdem besteht die Möglichkeit, sich für den Newsletter an- bzw abzumelden. Im Zuge des Homepage-Relaunches erhielt auch das Infom@il ein Facelift und wurde an das Design der Website angepasst.

ANWALTSBLATT

Das Österreichische Anwaltsblatt ist eine juristische Fachzeitschrift und Publikationsorgan des ÖRAK und der Rechtsanwaltskammern. Es enthält Informationen über aktuelle Entwicklungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht und in anderen Rechtsbereichen, wissenschaftliche Abhandlungen über rechtliche Fragestellungen sowie Berichte über Veranstaltungen und andere gesellschaftliche Ereignisse im Bereich der Rechtsanwaltschaft. Das Anwaltsblatt erscheint 11 Mal jährlich und ist mit einer Auflage von 9.300 Stück monatlich sowohl im Printformat als auch online über www.rechtsanwaelte.at im pdf-Format erhältlich.

Im Berichtszeitraum waren einzelne Ausgaben des Anwaltsblattes besonderen Themenschwerpunkten gewidmet. Folgende Schwerpunktausgaben sind in diesem Zeitraum erschienen:

Das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte (AnwBI 10/2013), Anwaltstag 2013 (AnwBI 1/2014), Strafrechtskommission 2013 (AnwBI 4/2014), Juristen und der Erste Weltkrieg (AnwBI 5/2014), Europäische Präsidentenkonferenz 2014 (AnwBI 6/2014), 40 Jahre ÖRAK (AnwBI 7-8/2014).

Dem Redaktionsbeirat des Anwaltsblattes gehören RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba und RA Dr. Rupert Wolff an. Redakteurin ist GS Mag. Silvia Tsorlinis.

Eine optischen Erneuerung sowie inhaltliche Auffrischung des Anwaltsblattes ist in Planung.

Anwaltsblatt Schwerpunktausgabe zum 40-jährigen Jubiläum des ÖRAK



Folder Immobilienanalyse



AKTION IMMOBILIENANALYSE

Um der Aktualität rund um das Thema Immobilienübertragungen gerecht zu werden, wurde die Aktion Immobilienanalyse konzipiert. Dabei wurde ein druckfähiger Folder im PDF-Format entwickelt, der allen Rechtsanwälten für deren eigene Werbezwecke kostenlos zur Verfügung steht. Der Folder zur „Aktion Immobilienanalyse“ kann im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at in zwei verschiedenen Versionen heruntergeladen werden.

MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN

RADOK GMBH

Die Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft mbH (RADOK GmbH), deren Alleingesellschafter der ÖRAK ist, bietet Rechtsanwälten verschiedene Services an. Weiters ist die RADOK GmbH zu 51 Prozent an der Archivium GmbH beteiligt.

Folgende Services, die über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at zugänglich sind, werden angeboten:

Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

Firmen-Compass

Über den Firmen-Compass sind die im Firmenbuch enthaltenen Informationen mit einer Aktualisierungsverzögerung von im Regelfall 12 Stunden verfügbar, wobei das Datum des Firmenbuchstandes in der Kopf- bzw Fußzeile angezeigt wird. Die Benutzung ist sehr komfortabel, da interne Verweisungen ein schnelles Navigieren ermöglichen. Über das Firmenbuch-Lustrum können einzelne ausgewählte Firmen „beobachtet“ werden. Bei jeder Änderung im Firmenbuch bei einem der ausgewählten Unternehmen erhält der Nutzer eine Benachrichtigung per E-Mail. Im Paket Firmen-Compass ist auch der Zugang zum Gewerbe- und Vereins-Compass enthalten.

Als zusätzliches Service wird die Anzeige von Firmen-Organigrammen angeboten, womit eine zeitsparende und übersichtliche Darstellung von Firmenverflechtungen möglich ist. Dabei ist die originäre Bildschirmanzeige eines Organigramms im Paket des Firmen-Compass enthalten, die Erstellung von Organigrammen im pdf-Format hingegen nicht und wird gesondert in Rechnung gestellt (hierbei erfolgt vor Erstellung ein expliziter Hinweis).

Für die Benutzung dieses kostenpflichtigen Dienstes ist eine eigene Anmeldung erforderlich. Nähere Informationen über die Konditionen und eine Übersicht über alle Funktionen, die der Firmen-Compass bietet, sind im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at erhältlich.

Firmenregister Deutschland

Über dieses Portal kann auf Firmeninformationen aus Deutschland zugegriffen werden.

Kollektivverträge Online

Das KVSystem ist Österreichs umfassendstes Informationssystem zum Thema Kollektivverträge und eröffnet Rechtsanwälten die Möglichkeit, beispielsweise auf Lohn- und Gehaltstabellen aus Kollektivverträgen zuzugreifen. Mehr als 700 Kollektivverträge können in ihrer aktuellen Fassung (zum Teil auch in historischen Fassungen) abgerufen werden. Die klar strukturierte Nutzeroberfläche bietet komfortable Suchmöglichkeiten.

KSV-Unternehmensprofile

Dieses Service bietet die Möglichkeit, Unternehmensprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des Kreditschutzverbandes von 1870 abzurufen. Die Auskünfte beinhalten neben allgemeinen Informationen das KSV-Rating, die Zahlweise sowie die Beurteilung der finanziellen Situation.

Werbeartikel

Verschiedene Werbeartikel mit dem R-Logo (zB Regenschirme, USB-Sticks, Gummiparagraphen, Kugelschreiber, Blöcke, Brillenputztücher etc) können von der RADOK GmbH bezogen werden. Den Bestellschein dazu finden Sie im Anwaltsblatt und im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu diesen kostenpflichtigen Services und das Bestellformular für Werbeartikel finden Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at.

ARCHIVUM GMBH

Die Archivium Dokumentenarchiv Gesellschaft mbH führt das anwaltliche Urkundenarchiv Archivium. Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Die Archivium GmbH ist ein gemeinsames Unternehmen der RADOK GmbH und der Atos IT Solutions and Services GmbH.

A-TRUST

Der ÖRAK ist mit ca 14 Prozent an der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH beteiligt.

VEREIN ZUR ERFORSCHUNG DER ANWÄLTlichen BERUFGESCHICHTE DER ZWISCHEN 1938 UND 1945 DISKREDITIERTEN MITGLIEDER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTskammern

Der Anfang 2008 gegründete, nicht auf Gewinn ausgerichtete, Verein verfolgt das Ziel, die anwaltliche Berufsgeschichte der durch das nationalsozialistische Regime im Zeitraum von 1938 bis 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern zu erforschen. Vereinsmitglieder sind die österreichischen Rechtsanwaltskammern und der ÖRAK. Obfrau des Vereins ist Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien.

Die Forschungsergebnisse wurden in Kooperation mit dem Verlag Manz im Band „Advokaten 1938 – Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ Ende 2010 herausgegeben und der Öffentlichkeit präsentiert.

Informationen über das Projekt und die Publikation „Advokaten 1938“ sind unter www.advokaten1938.com abrufbar.

Seit Erscheinen des Buches langen laufend weitere Hinweise ein, die sich auch auf die Schicksale anderer in diesem Zeitraum verfolgter Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beziehen. Es wird daher erwogen, ein Folgeprojekt zur Erforschung ihrer Schicksale in Angriff zu nehmen.

FORSCHUNGSINSTITUT FÜR RECHTSENTWICKLUNG

Das Forschungsinstitut für Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien befasst sich mit der Rechtswissenschaft in verschiedenen Rechtsgebieten, welche die Rechtspraxis der rechtsberatenden Berufe betreffen. Die Abteilung für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung des Forschungsinstituts steht unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud. Der ÖRAK ist an dem Forschungsinstitut beteiligt. Zuletzt wurden regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen organisiert und Forschungsaufträge bearbeitet (zB zum Sachverständigenbeweis im Strafverfahren).

EUROPEAN LAW INSTITUTE

Der ÖRAK ist Mitglied beim European Law Institute (ELI), einer unabhängigen gemeinnützigen Organisation, die nach dem Vorbild des American Law Institute (ALI) gegründet wurde. Das ELI verfolgt das Ziel, in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zur Rechtswissenschaft in Europa beizutragen. Das Sekretariat des Instituts befindet sich in Wien. Informationen über die Aktivitäten und Veranstaltungen des Instituts finden Sie auf www.europeanlawinstitute.eu

ÖSTERREICHISCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG (OePR) – „BILANZPOLIZEI“

Der Verein „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ (OePR) wurde im Jahr 2013 gegründet. Ausschließlicher Zweck des Vereines

ist die Trägerschaft für eine an keine Weisungen gebundene, unabhängige Prüfstelle gemäß dem Rechnungslegungskontrollgesetz.

Die Vereinsmitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Prüfstelle und des Jahresberichtes des Vorstandes über die Vereinstätigkeit, die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Nominierungsausschusses sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

Der ÖRAK ist seit der Gründung des Vereins Mitglied und nimmt als Vereinsmitglied an der Mitgliederversammlung teil.

Mit 1. September 2013 hat der Nominierungsausschuss des Vereins die Leitung der Prüfstelle besetzt. Mit diesem Zeitpunkt hat die Prüfstelle Ihre Tätigkeit aufgenommen.

HELP-PROGRAMM

Der ÖRAK ist im März 2014 dem HELP-Programm (Human Rights Education for Legal Professionals) als Associate Partner beigetreten. Das HELP-Programm sieht Grundrechtsschulungen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte vor. Informationen zum HELP-Programm sind unter www.coe.int/help abrufbar.

DIE FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS

„Die Freien Berufe Österreichs“ ist ein Verein, der nach seinen Statuten die Wahrung und Förderung der gemeinsamen standespolitischen und sonstigen Interessen der Angehörigen der Freien Berufe Österreichs zum Zweck hat.

Der ÖRAK ist sowohl im Präsidium des Vereins als auch im Vorstand vertreten.

Besondere Bedeutung hat der Verein im Bereich der Gruppenkrankenversicherung. Im Rahmen Der Freien Berufe Österreichs ist ein Arbeitskreis eingerichtet, der sich speziell mit dem Thema Gruppenkrankenversicherung beschäftigt. Vorsitzender dieses Arbeitskreises ist ÖRAK-Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian.

RAT DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFTEN (CCBE)

Der ÖRAK ist Mitglied beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (Conseil des barreaux européens – CCBE), der Dachorganisation der europäischen Rechtsanwaltschaften mit Sitz in Brüssel. Der CCBE vertritt die Rechtsanwaltskammern und Law Societies aus 32 Mitgliedsstaaten und 13 assoziierten Ländern und Beobachterländern und durch diese insgesamt mehr als 1 Million Rechtsanwälte. Die CCBE-Delegation des ÖRAK besteht aus Delegationsleiterin Dr. Elisabeth Scheuba, der Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Gabriele Krenn, Dr. Alix Frank-Thomasser, Dr. Michael Pallauf, Dr. Rupert Manhart und Information Officer Mag. Katarin Steinbrecher.

MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN

Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Standing Committees statt, an denen die Delegationsleiterin und der Information Officer teilnahmen. Plenarversammlungen fanden Ende 2013 in Brüssel sowie im Mai 2014 in Verona statt.

Weiters fanden laufend Sitzungen der verschiedenen Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen des CCBE statt, die von den vom ÖRAK entsandten Mitgliedern und/oder Vertretern des ÖRAK-Büro Brüssel besucht wurden.

Der ÖRAK ist in den CCBE-Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen derzeit wie folgt vertreten:

CCBE Committee/Working Group	Mitglied
Access to Justice Committee	Scheuba
Collective redress Working Group	Scheuba
Company Law Committee	Frank-Thomasser
Corporate Social Responsibilities Committee	Frank-Thomasser
Competition Committee	R. Manhart, Stv.: Tsorlinis
Discipline Working Group	Rant
Criminal Law Committee	Rech, Soyer, Ruhri
Deontology Committee	
- Experts on European Transparency Initiative	Scheuba, Csoklich, Stv.: Fialka
- Towards a Model Code of Conduct	Scheuba, Stv.: Csoklich
E-Justice Working Group	Heufler
European Authentic Act Working Group	-
European Judicial Network Working Group	-
European Private Law Committee	Csoklich, Stv.: Nestl
EU projects	-
- European Training Platform Subgroup	-
- Family and Succession Law Committee	Birnbaum, Stv.: Hoffelner, Scheuba
Finance Committee	-
Free Movement of Lawyers Committee	Pallauf
International Legal Services Committee	Prunbauer, Tsorlinis
Human Rights Committee	-
Permanent Delegation to the European Court of Human Rights Committee	-
European Private Law Committee	Csoklich
IT-Law Committee	Heufler, Stv.: Preuschl
- Electronic ID card sub-group	Heufler
- Find-A-Lawyer sub-group	Krol
- e-codex subgroup	
Money Laundering Committee	R. Manhart
Multi-jurisdictional Law Firm Committee	Loidl, Stv.: Krenn, Heidinger
PECO Committee	Pallauf
Permanent Delegation to the Court of Justice and the General Court of the European Union and the EFTA Court	
- Patents sub-group	Heinke
Insurance Working Group	Völkl, Stv.: Horak, Vorsitz: Scheuba
Social Security Working Group	Krenn
Training Committee	Heinke, Stv.: Müller, Prasthofer-Wagner

STATISTIK

Quelle: ÖRAK, ausgenommen Einwohnerzahl (Anwaltsdichte)

ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
Burgenland	61	59	59
Kärnten	267	270	266
Niederösterreich	404	413	416
Oberösterreich	630	641	645
Salzburg	403	419	417
Steiermark	511	519	528
Tirol	532	536	537
Vorarlberg	230	235	231
Wien	2.595	2.664	2.706
Gesamt	5.633	5.756	5.805

ANZAHL DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

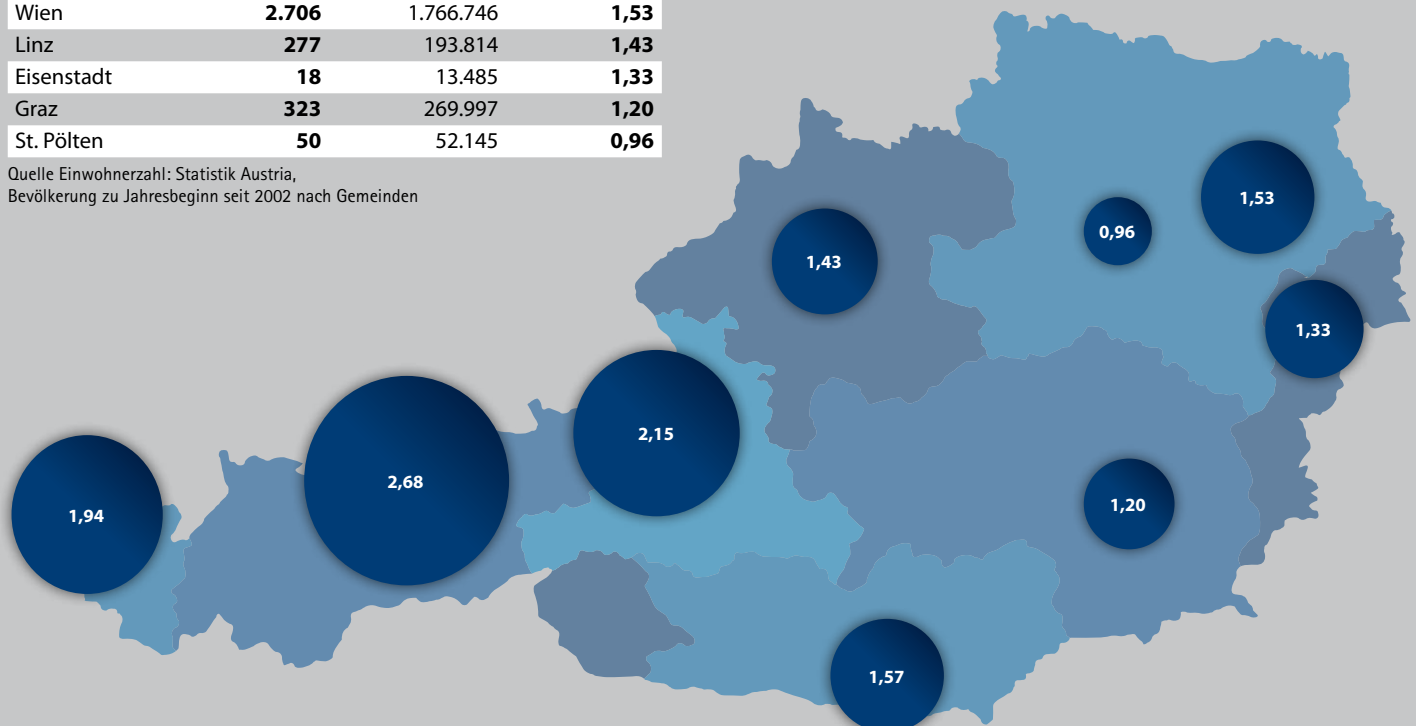
	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
Burgenland	23	28	23
Kärnten	67	66	65
Niederösterreich	112	110	124
Oberösterreich	189	201	201
Salzburg	97	100	89
Steiermark	155	177	183
Tirol	97	107	110
Vorarlberg	45	51	46
Wien	1.098	1.176	1.190
Gesamt	1.883	2.016	2.031

Ende 2013 gab es in Österreich 82 niedergelassene europäische Rechtsanwälte, aktuell sind es 86.

ANWALTSDICHTE

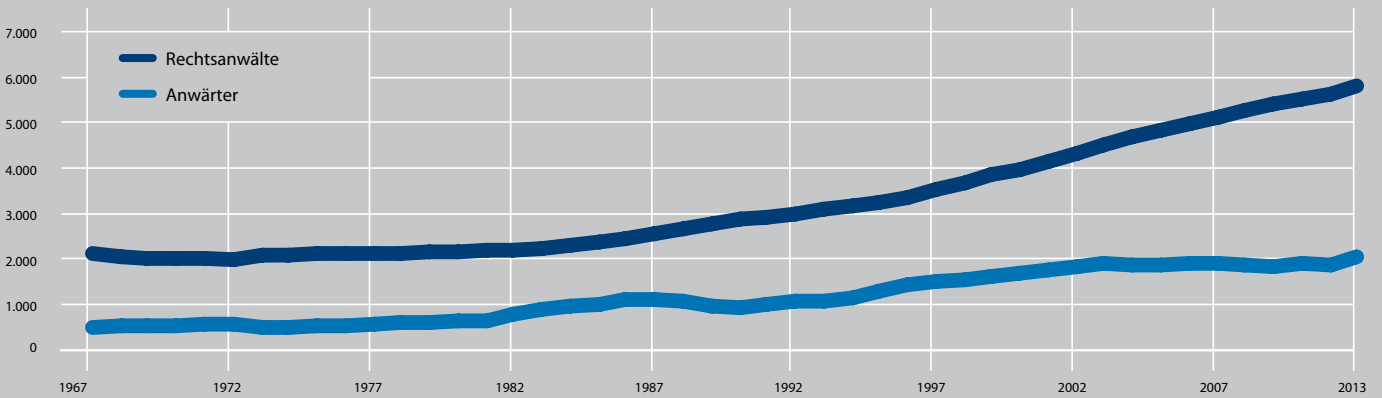
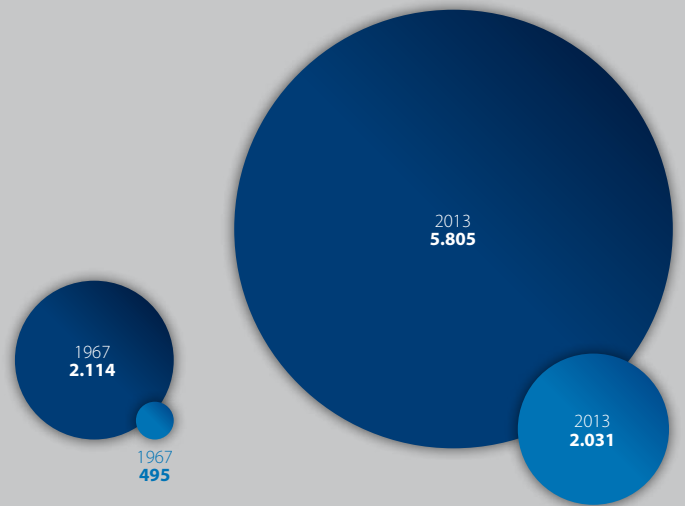
Landeshauptstadt	Rechtsanwälte 31.12.2013	Einwohner	Rechtsanwälte pro 1.000 EW
Innsbruck	334	124.579	2,68
Salzburg	315	146.631	2,15
Bregenz	55	28.412	1,94
Klagenfurt	152	96.640	1,57
Wien	2.706	1.766.746	1,53
Linz	277	193.814	1,43
Eisenstadt	18	13.485	1,33
Graz	323	269.997	1,20
St. Pölten	50	52.145	0,96

Quelle Einwohnerzahl: Statistik Austria,
Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach Gemeinden



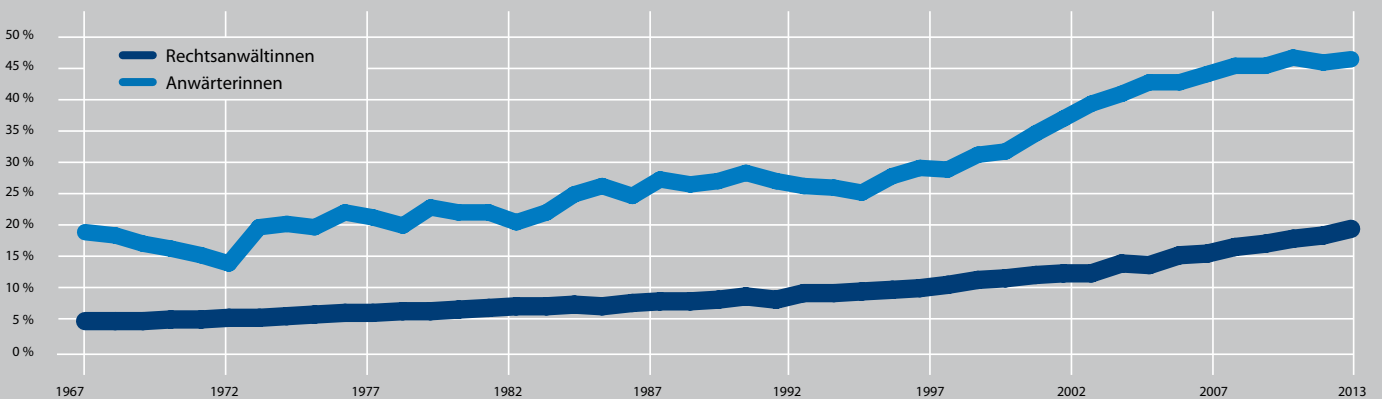
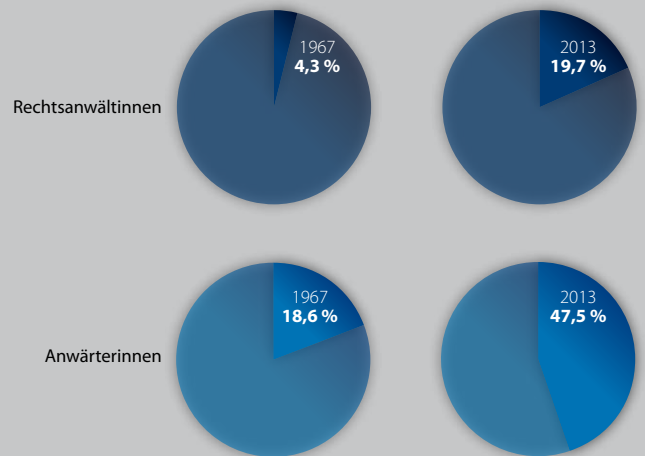
ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Anwärter insgesamt
1967	2.114	495
1972	1.991	584
1977	2.127	581
1982	2.215	785
1987	2.577	1.118
1992	2.996	1.071
1997	3.526	1.528
2002	4.332	1.829
2007	5.129	1.898
2013	5.805	2.031



ENTWICKLUNG NACH GESCHLECHT - FRAUENANTEIL

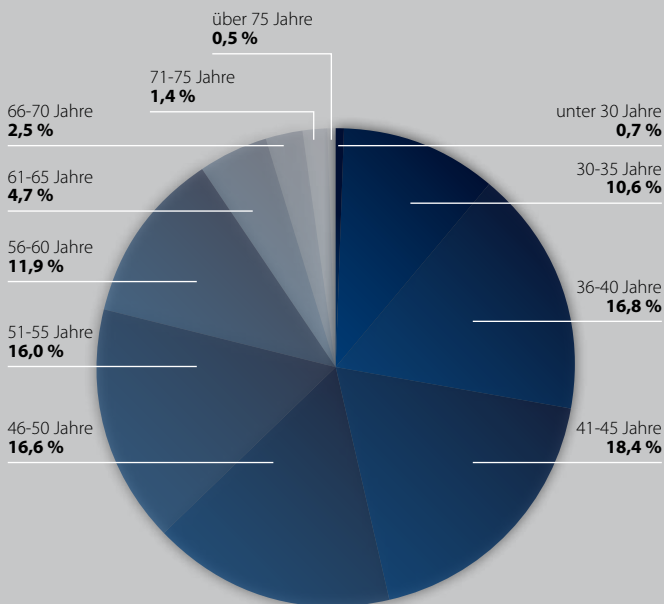
Jahr	Rechtsanwältinnen		Anwältinnen	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
1967	91	4,30	92	18,59
1972	98	4,92	79	13,53
1977	120	5,64	121	20,83
1982	148	6,68	159	20,25
1987	192	7,45	300	26,83
1992	268	8,95	277	25,86
1997	362	10,27	436	28,53
2002	521	12,03	715	39,09
2007	829	16,16	853	44,94
2013	1.143	19,69	964	47,46



ALTERSVERTEILUNG (RECHTSANWÄLTE)

STAND 29.07.2014

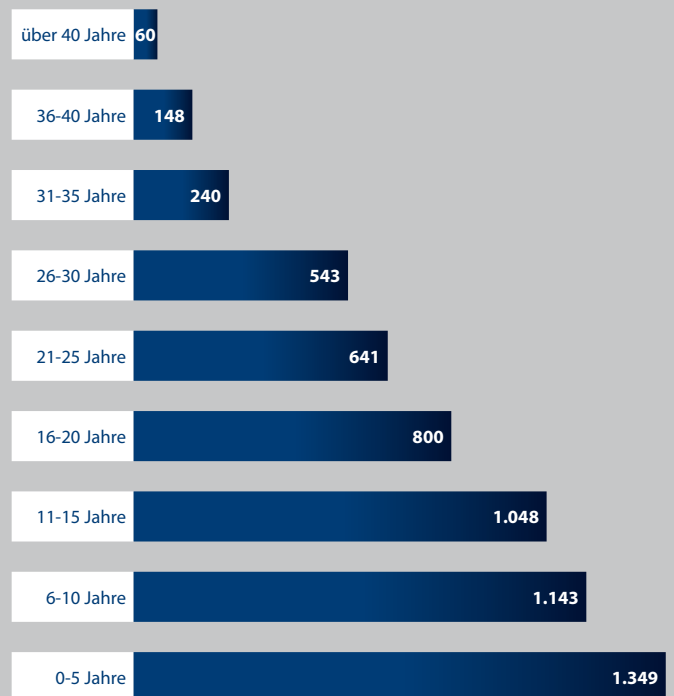
	Anzahl	
unter 30 Jahre	42	0,7 %
30-35 Jahre	633	10,6 %
36-40 Jahre	1.001	16,8 %
41-45 Jahre	1.098	18,4 %
46-50 Jahre	992	16,6 %
51-55 Jahre	955	16,0 %
56-60 Jahre	710	11,9 %
61-65 Jahre	281	4,7 %
66-70 Jahre	147	2,5 %
71-75 Jahre	82	1,4 %
über 75 Jahre	31	0,5 %
	5.972	100 %



EINTRAGUNGSDAUER (RECHTSANWÄLTE)

STAND 29.07.2014

Eintragungsdauer in Jahren	Anzahl
0-5 Jahre	1.349
6-10 Jahre	1.143
11-15 Jahre	1.048
16-20 Jahre	800
21-25 Jahre	641
26-30 Jahre	543
31-35 Jahre	240
36-40 Jahre	148
über 40 Jahre	60
	5.972



GESELLSCHAFTSARTEN

STAND 29.07.2014

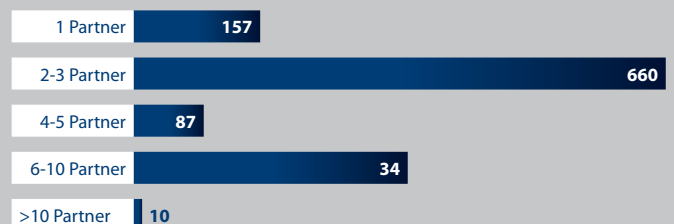
Gesellschaftsart	Anzahl
OG	216
KG	62
GmbH	289
GesbR	381
	948



ANZAHL DER PARTNER

STAND 29.07.2014

Anzahl Partner	Anzahl
1 Partner	157
2-3 Partner	660
4-5 Partner	87
6-10 Partner	34
>10 Partner	10
	948



BEVORZUGTE TÄTIGKEITSGEBIETE IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

Anzahl der Nennungen (Listengebiete) mit Veränderungen seit dem Vorjahr

Liegenschafts- und Immobilienrecht	1.972	+115	Fremden- und Asylrecht	124	+2
Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht	1.642	+111	Gewerberecht	123	+9
Ehe- und Familienrecht	1.498	+23	Transportrecht	117	-2
Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen	1.461	+80	Umweltrecht	108	+5
Wirtschaftsrecht	1.213	+67	Bauträgerrecht	105	+29
Zivilrecht	1.155	+111	Wirtschaftsstrafrecht	105	+43
Miet- und Wohnrecht	1.060	+60	Mediation	91	+7
Allgemeinpraxis	1.001	-40	Konsumentenschutz	85	+13
Verkehrsrecht, Unfallschäden	986	+6	Handelsvertreterrecht	77	+11
Insolvenzrecht, Unternehmenssanierungen	789	+51	Reiserecht	72	+12
Strafrecht	789	+55	Sozialrecht	72	+14
Handelsrecht, Unternehmensrecht	698	+70	Vereinsrecht	64	+6
Arbeitsrecht	694	+65	Datenschutzrecht	64	+32
Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen	581	+32	Apothekenrecht, Arzneimittelrecht	62	+4
Gewerbl. Rechtsschutz, Immaterialgüterrecht	558	+1	Energierrecht	62	+16
Vertragsrecht	548	+159	Franchising	54	+2
Bank- und Kapitalmarktrecht	483	+49	Jagdrecht	54	+4
Inkassowesen, Exekutionsrecht	469	-4	Domainrecht	51	-2
Baurecht	425	+33	Betriebsanlagenrecht	51	+4
Mergers & Acquisitions	422	+48	Raumordnung	51	+5
Verwaltungsrecht	414	+7	Agrarrecht, Forstrecht	51	+11
Bauvertragsrecht	359	-7	Produkthaftung	47	+3
Europarecht	311	+8	Telekommunikationsrecht	47	+3
Versicherungsrecht	271	+16	Gemeinderecht	42	0
Ärztlichepflicht, Patientenrecht	263	+22	Wasserrecht	42	+8
Wohnungseigentumsrecht	259	-19	Krankenanstaltenrecht	38	-3
Stiftungsrecht	231	+26	Luftfahrtrecht	38	+1
Vergaberecht	226	+20	Lebensmittelrecht	38	+5
Internationales Recht	200	+32	Beamtendienst- und Disziplinarrecht	38	+12
Medienrecht	178	+12	Nachbarrecht	38	+12
Kartellrecht	169	+5	Bergrecht	18	+2
Sportrecht – Skirecht	166	+13	Amtshaftungsrecht	18	+2
Verwaltungsstrafrecht	159	-7	Enteignungsrecht	17	-1
Abgaben- und Steuerrecht, Finanzstrafrecht	158	+9	Zollrecht	14	+9
Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsverfahren)	149	+39	Schiffahrtsrecht	13	-1
EDV- und Softwarerecht	137	-5	Berufs- und Standesrecht	9	-2
Verfassungsrecht, Grundrechtsschutz	137	-1	Fischereirecht	8	-3
Internetrecht	131	+1	Wehrrecht	2	-1

FREMDSPRACHEN IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

Anzahl der Nennungen

Englisch	4.601	Bosnisch	22	Hebräisch	10	Armenisch	2
Französisch	1.138	Slowenisch	21	Rumänisch	7	Litauisch	2
Italienisch	422	Deutsch	20	Dänisch	6	Persisch	2
Spanisch	225	Bulgarisch	19	Lateinisch	5	Albanisch	1
Russisch	72	Neugriechisch	19	Norwegisch	5	Finnisch	1
Kroatisch	41	Niederländisch	17	Farsi	4	Gebärdensprache (österr.)	1
Ungarisch	34	Slowakisch	16	Ukrainisch	4	Georgisch	1
Türkisch	33	Portugiesisch	14	Japanisch	3	Hindi	1
Polnisch	28	Serbokroatisch	14	Mazedonisch	3	Isländisch	1
Tschechisch	27	Schwedisch	11	Pilipino (Tagalog)	3	Koreanisch	1
Serbisch	23	Chinesisch	10	Arabisch	2	Urdu	1

MITARBEITER DES ÖRAK-GENERALSEKRETARIATS

Generalsekretärin:

Mag. Silvia Tsorlinis

Generalsekretär-Stellvertreter, Kommunikation:

Bernhard Hruschka Bakk.

Juristischer Dienst:

Mag. Alexander Dittenberger

- Europäische und internationale Angelegenheiten
- Berufs- und Landesrecht
- Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht

Mag. Ursula Koch

- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Versorgungseinrichtungen
(Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung etc)
- Gebühren und Steuern
- Versicherungsrecht
- Honorarrecht
- Rechtsanwaltsanwärter

Mag. Monika Krol

- IT-Recht, ERV
- Datenschutz
- Testamentsregister, Patientenverfügungsregister
- Alternative Streitbeilegung, Mediation
- Europäisches Vertragsrecht, Verbraucherrecht

Mag. Eva-Elisabeth Röhler

- Berufsaus- und Fortbildung
- Gesellschaftsrecht
- Treuhandrecht
- Frau in der Rechtsanwaltschaft
- Auszeichnungen, Ehrungen

Mag. Kristina Schrott

- Strafrecht, Strafrechtskommission
- Grund- und Freiheitsrechte
- Familienrecht, Erbrecht
- Sachwalterrecht
- Immaterialgüterrecht

Sekretariat:

Sandra Grösslinger

- Empfang
- Terminkoordination
- Rechtsanwältlicher Journaaldienst
- Buchhaltung
- Werbearbeitelversand

Claudia Stangl BA

- Veranstaltungsorganisation

Dagmar Strobl

- Redaktion Anwaltsblatt
- CCBE-Berufsausweis

Marlen Wohlmuth

- Datenverwaltung Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter
(Rechtsanwaltsverzeichnis, ERV, FinanzOnline)
- RADOK Firmen-Compass, KSV- Unternehmensprofile, KVSystem

ÖRAK Büro Brüssel

Leiterin: Mag. Katarin Steinbrecher

Praktikantin: Mag. Stefanie Mühl, LL.M.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien,
Tel 01 535 12 75, Fax 01 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

Copyright Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Design: Werther Marketing- und Kommunikationsberatung e.U.

Fotos: Engine Images - Fotolia (Seite 1), Philip Martin Rusch (Seiten 3, 29), Fotostudio Pfeifer (Seiten 5, 23, 24, 25),

Photo Riccio (Seite 22), Christine Kainz (Seite 22), Europäisches Forum Alpbach (Seite 24)

Illustrationen: Maria Bussmann (Seiten 2, 7, 31)

Druck: Faidrucker GmbH, 3002 Purkersdorf

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde in diesem Bericht manchmal auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch für beiderlei Geschlecht.

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.

Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Urheberrechtshinweis: Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

KONTAKT

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1-3
1010 Wien
Tel.: 01 535 12 75-0
Fax: 01 535 12 75-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at

ÖRAK-Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85 (bte 9)
1040 Bruxelles
Tel.: +32 2 732 19 72
Fax: +32 2 732 25 387

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0 26 82/70 45 30
Fax: 0 26 82/70 45 31
rak.bgld@aon.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30-85
office@oerak.or.at
www.oerak.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4/I
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Fax: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Fax: 03 16/82 97 30
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at



**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**
Wir sprechen für Ihr Recht